

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Landtag Steiermark
2018 – 2019

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Der vorliegende Band ist der erste Teil des Tätigkeitsberichts an den Landtag Steiermark. Dieser Bericht soll vor allem über die Arbeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2018 und 2019 informieren. Er vermittelt aber zugleich ein Bild von Defiziten in der öffentlichen Verwaltung. Die Volksanwaltschaft ist aufgerufen, diese aufzuzeigen und nach Möglichkeit zu korrigieren. In vielen Fällen sind die festgestellten Mängel nicht auf Versäumnisse der Verwaltung zurückzuführen, sondern auf fehlende Initiativen der Politik. Die Fehleranfälligkeit wird durch die zunehmende Belastung erhöht, insbesondere durch die Zunahme an Geschäftsfällen. Die Personalausstattung wird dem oft nicht gerecht.

Die Situation wird durch eine Reihe weiterer Faktoren erschwert: Manche Gesetze beinhalten nicht die Regelungen, die eine reibungslose Anwendung ermöglichen. Auch die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ist in vielen Belangen der Sache nicht dienlich und stellt die Weichen für nachfolgende Schwierigkeiten. Davon abgesehen führen auch organisatorische Mängel zu Beschwerden, wenn sich Bearbeitungen verzögern oder nötige Verfahrensschritte nicht gesetzt werden.

Diese Faktoren und Begründungen scheinen abstrakt, sie haben aber sehr konkrete Auswirkungen, vorwiegend zulasten der Betroffenen. Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf gute Verwaltung zum Durchbruch zu verhelfen. Die Volksanwaltschaft tritt somit nicht nur als Prüferin auf, sondern auch als Vermittlerin zwischen Bürger und Behörde. Sie hilft den Menschen dabei, ihren Standpunkt darzulegen, und erläutert ihnen auch, wie ein gesetzmäßiges Vorgehen der Behörde abläuft, was sie zu erwarten haben.

Damit sind zwei wichtige Aufgaben der Volksanwaltschaft skizziert: Sie vermittelt und kontrolliert. Und sie erfüllt damit eine wichtige Funktion im demokratischen Prozess, indem sie das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und in die Verwaltung immer wieder von Neuem herstellt bzw. stärkt.

Wie wirksam die Volksanwaltschaft ihre Aufgaben wahrnehmen kann, hängt auch davon ab, wie bekannt sie ist und wie die Informationen über ihre Tätigkeit verbreitet werden. Die Bildung der öffentlichen Meinung kann durchaus ein wirksames Mittel zur Kontrolle der Verwaltung sein. Der Bericht soll einen Beitrag dazu liefern.

Dieser Band fasst vor allem die wesentlichen Prüfergebnisse in der nachprüfenden Kontrolle zusammen. Wie in den Vorjahren sind sie wieder nach Angelegenheiten der Verwaltung gegliedert. Die Befunde gehen zum einen auf individuelle Beschwerden zurück, die bei der Volksanwaltschaft eingelangt sind. Zum anderen sind sie Ergebnis amtswegiger Prüfverfahren.

Ein vollständiges Bild der Tätigkeit und Aufgaben der Volksanwaltschaft ergibt sich erst in Zusammenschau mit dem zweiten Band, der sich im Detail mit der präventiven Menschenrechtskontrolle befasst.

Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte Arbeit. Besonders hervorzuheben und anzuerkennen ist die verdienstvolle Tätigkeit von Dr. Gertrude Brinek, Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer, deren Funktionsperiode als Mitglieder der Volksanwaltschaft mit Juni 2019 endete.

Unser Dank gilt auch den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Werner Amon, MBA

Mag. Bernhard Achitz

Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

VORWORT

EINLEITUNG

1. LEISTUNGSBILANZ

- 1.1. Prüfung der öffentlichen Verwaltung
- 1.2. Tätigkeit der Rentenkommission
- 1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle
- 1.4. Budget und Personal
- 1.5. Bürgernahe Kommunikation
- 1.6. Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7. Internationale Aktivitäten
 - 1.7.1. International Ombudsman Institute (IOI)
 - 1.7.2. Internationale Zusammenarbeit

2. PRÜFTÄTIGKEIT

- 2.1. Gemeinderecht
 - 2.1.1. Tarifgestaltung für Saisonkarten des Schwimmbades – Stadtgemeinde Weiz
 - 2.1.2. Fehlende Anlagenbücher für Straßenbeleuchtungsanlagen – Marktgemeinde Gratwein
- 2.2. Gewerberecht
 - 2.2.1. Bewilligungsloser Hotelbetrieb – BH Hartberg-Fürstenfeld
- 2.3. Landesamtsdirektion
 - 2.3.1. Anerkennung von Dienststellenbereitschaft als Dienstzeit
- 2.4. Land- und Forstwirtschaft
 - 2.4.1. Grundverkehrsbehördliche Genehmigung – BH Graz-Umgebung
- 2.5. Landes- und Gemeindeabgaben
 - 2.5.1. Rechtswidrige Gebühr – Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg
 - 2.5.2. Eklatante Gebührenerhöhung – Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

- 2.5.3. Zweckwidrige Verwendung von Rücklagen – Gemeinde Großwilfersdorf
- 2.5.4. Keine Einsicht in Verordnung – Gemeinde Fohnsdorf
- 2.5.5. Antrag nicht bearbeitet – Marktgemeinde Hausmannstätten
- 2.5.6. Parkstrafe trotz Ausnahmegenehmigung – Stadt Graz
- 2.6. Landes- und Gemeindestraßen
 - 2.6.1. Straßenschäden – Gemeinde Vasoldsberg
 - 2.6.2. Verbindungsbauten eines Einkaufszentrums – Gemeinde Seiersberg-Pirka
- 2.7. Polizei- und Verkehrsrecht
 - 2.7.1. Missachtung des Fahrverbots am Grazer Schloßberg
 - 2.7.2. Gefahrenstelle auf der L 713 – BH Liezen
 - 2.7.3. Mangelhafte Kontrolle der Schneeräumpflicht – BH Graz-Umgebung
- 2.8. Raumordnungs- und Baurecht
 - 2.8.1. Vollstreckung von Auflagen zur Schalldämpfung – Stadt Graz
 - 2.8.2. Nächtliche Lärmerregung durch Baustelle – Gemeinde Feldbach
 - 2.8.3. Lärm- und Staubbelästigung durch Bauarbeiten – Stadt Graz
 - 2.8.4. Keine Verständigung von Rückwidmung in Freiland – Gemeinde Tillmitsch
 - 2.8.5. Flächenwidmung und Umwelterheblichkeitsprüfung – Marktgemeinde Großklein
 - 2.8.6. Grundabtretung für Straßenbau – Gemeinde Nestelbach bei Graz
 - 2.8.7. Straßen-, Orts- und Landschaftsbild – Gemeinde Spital am Semmering
 - 2.8.8. Geruchsbelästigung durch Schweinemastbetrieb – Marktgemeinde Gleinstätten
 - 2.8.9. Nicht bewilligte Schießstätte im „Bauland – Dorfgebiet“ – Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark
 - 2.8.10. Minigolfanlage und Campingplatz im Freiland – Marktgemeinde Leutschach
 - 2.8.11. Zutrittsmöglichkeit der Baubehörde – Marktgemeinde Premstätten
- 2.9. Schulwesen

2.9.1. „Versetzung“ einer Nachmittagsbetreuerin – Gemeinde Tillmitsch

2.9.2. Definitivstellung einer Schulleiterin – Stadt Graz

2.10. Soziales

2.10.1. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

2.10.2. Heim- und Pflegerecht

2.10.3. Kinder- und Jugendhilfe

2.10.4. Defizite in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

2.10.5. Anti-Gewaltarbeit für Männer ist Schutz vor häuslicher Gewalt

2.10.6. Heimopferrente

3. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Einleitung

Fast 33.000 Menschen wandten sich 2018 und 2019 an die Volksanwaltschaft. Jeder einzelne Beschwerdefall macht deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung konfrontiert ist und wie mühevoll der Weg zum Recht für den Einzelnen sein kann. Die Volksanwaltschaft unterstützt die Bürgerinnen und Bürger, wenn es darum geht, als Unrecht empfundenenes Verhalten einer Verwaltungsbehörde zu bekämpfen.

Den Menschen zur Seite zu stehen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen, war von Anbeginn die Aufgabe der Volksanwaltschaft und wird von jedem Kollegium als oberstes Ziel verfolgt. Seit 1. Juli 2019 steht ein neues Kollegium an der Spitze der Volksanwaltschaft:

Volksanwalt Werner Amon, MBA ist auf Bundesebene für den Strafvollzug, Steuern, Gebühren, Abgaben, die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die Landesverteidigung zuständig. Auf Landesebene prüft sein Geschäftsbereich die Gemeindeverwaltungen, alle kommunalen Angelegenheiten sowie die Friedhofsverwaltung. Darüber hinaus betreut Volksanwalt Amon als Generalsekretär des International Ombudsman Institute (IOI) im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit den Ausbau und die Stärkung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit.

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz ist zuständig für Soziales, Gesundheit und Pflege. Auf Bundesebene ist sein Geschäftsbereich für die Prüfung der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zuständig sowie für die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen Anliegen von Menschen mit Behinderungen in seinen Aufgabenbereich, aber auch Themen wie Mindestsicherung, Grundversorgung, Gesundheitsverwaltung, Jugendwohlfahrt, Tierschutz und Veterinärwesen.

Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz ist auf Bundesebene zuständig für das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Kindergärten sowie für Schulen und Universitäten. Auf Landesebene prüft sein Geschäftsbereich Verkehrs- und Agrarangelegenheiten sowie Fragen zu Gemeindeabgaben.

Der vorliegende Band ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 1 werden die wichtigsten Arbeitsergebnisse überblicksweise dargestellt. Diese Leistungsbilanz informiert über vier große Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft: (1) die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, (2) die Tätigkeit der Rentenkommission, (3) die präventive Menschenrechtskontrolle und (4) die internationalen Tätigkeiten.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Steiermärkische Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.1 dargestellt. Insgesamt wandten sich 726 Steirerinnen und Steirer mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die sich von der Steiermärkischen Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Kapitel 2 ist der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung gewidmet. Berichtet wird über wichtige Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit. Sie dokumentieren Missstände, die von Seiten der Volksanwaltschaft festzustellen waren. Darunter sind nicht nur Rechtswidrigkeiten oder Rechtsverletzungen zu verstehen, sondern jedes kritikwürdige Verhalten seitens staatlicher Organe, das von Bürgerinnen und Bürgern zu Recht moniert wird. Speziell in jenen Fällen, die über

den Einzelfall hinausgehen und einen größeren Personenkreis betreffen, sind sie ein klares Signal an die Politik und die Verwaltung.

Gegenstand dieses Kapitels ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission, die sich mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern befasst und seit Juli 2017 bei der Volksanwaltschaft eingerichtet ist. Die ungebrochen hohe Anzahl an Anträgen, die bei der Rentenkommission eingehen, vermittelt eine Vorstellung davon, wie viele Personen noch keine Entschädigung für erlittene Misshandlungen und Missbrauch erhalten haben. Sie belegt damit auch die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung von Seiten staatlicher Stellen.

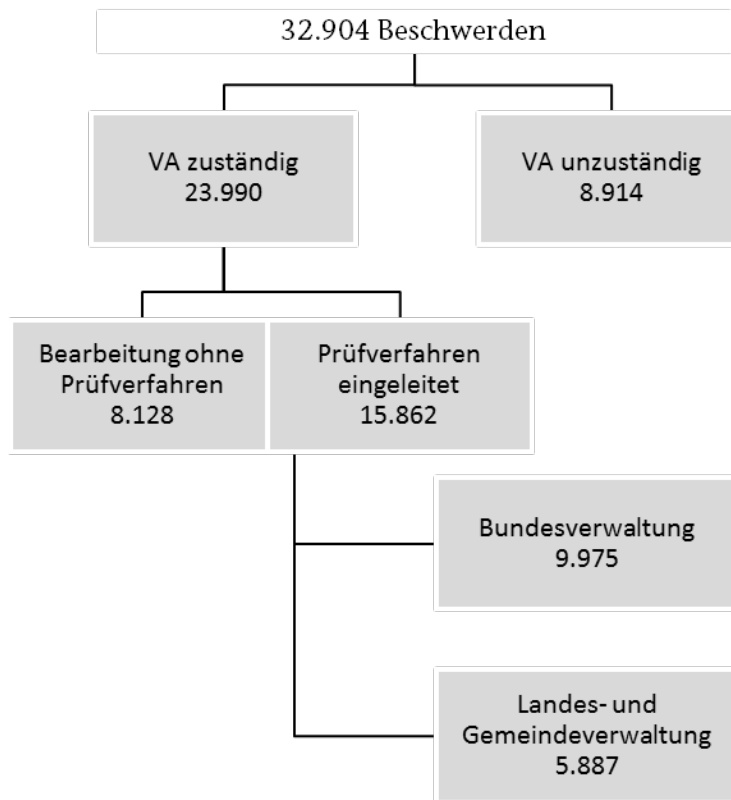
1. Leistungsbilanz

1.1. Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Die VA hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die gesamte öffentliche Verwaltung in Österreich auf behauptete Missstände hin zu überprüfen. Die VA ist damit eine wichtige Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger: Sie steht Menschen zur Seite, die ein Problem mit der staatlichen Verwaltung haben und sich von den österreichischen Behörden ungerecht behandelt fühlen. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und dem Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Unabhängig von konkreten Beschwerdefällen ist die VA auch berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, beim VfGH die Aufhebung von Verordnungen wegen Gesetzeswidrigkeit zu beantragen.

In den Berichtsjahren 2018 – 2019 erhielt die VA insgesamt 32.904 Beschwerden. Im Schnitt langten damit pro Arbeitstag 66 Beschwerden bei der VA ein. In 48 % aller Beschwerden veranlasste die VA detaillierte Überprüfungen. Insgesamt wurden 15.862 Prüfverfahren eingeleitet. Die Bearbeitung von 8.128 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Aufgabenbereich der VA, es gab jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung. Die VA konnte in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. Bei 8.914 Vorbringen wurde die VA außerhalb ihres Prüfauftrags um Rat und Hilfe ersucht. Die VA stellte in diesen Fällen ebenfalls Informationen zur Verfügung und gab Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

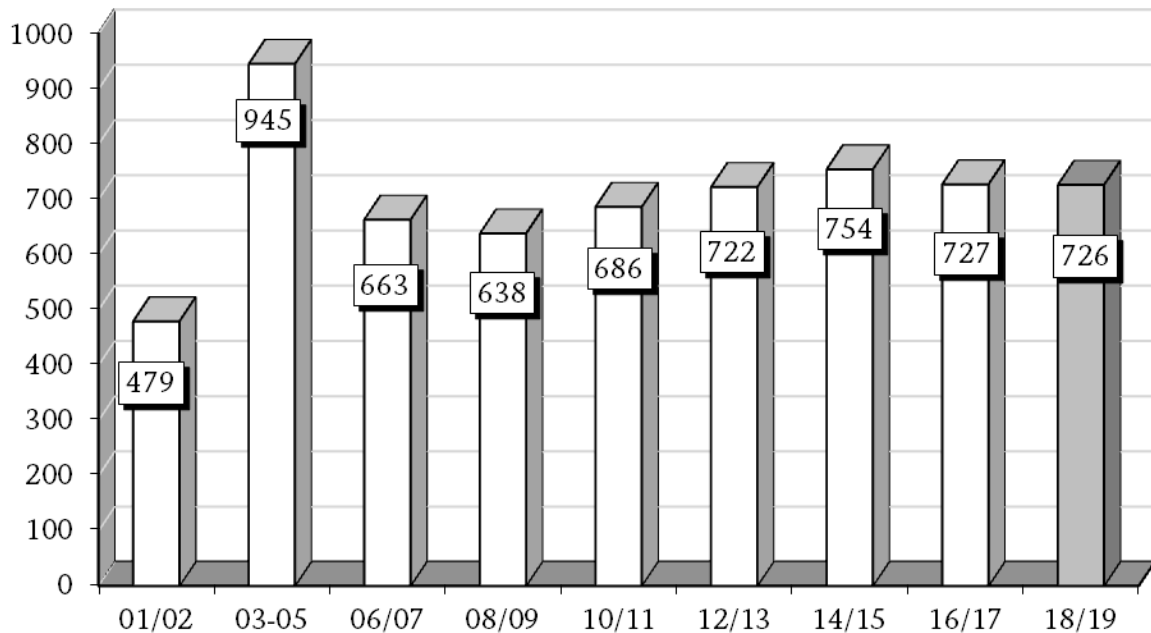
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2018 - 2019



Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf die Steiermark bezogen fielen in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 1.042 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2018 und PB 2019 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Das Land Steiermark hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der steirischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung



Beschwerden über die Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung 2018 – 2019

Inhaltliche Schwerpunkte

	2018/19	2016/17
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	207	191
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	172	210
Gesundheitswesen	66	56
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	54	47
Landes- und Gemeindestraßen	51	40
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	45	67
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	38	37
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	34	38
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	18	12

Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	15	10
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	11	9
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	8	4
Gewerbe- und Energiewesen	7	6
gesamt	726	727

Erledigte Beschwerden über die Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung 2018 – 2019

	Erledigungen 2018-2019
Misstand in der Verwaltung	94
Kein Misstand in der Verwaltung	328
VA nicht zuständig	357
gesamt	779

Im Berichtszeitraum 2018 – 2019 konnten insgesamt 779 Prüfverfahren betreffend die Steiermärkische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 662 in den Jahren 2018 – 2019 eingeleitet, 117 in den Jahren davor. In 94 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 12 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 328 Beschwerden, in 357 Fällen war die VA nicht zuständig.

1.2. Tätigkeit der Rentenkommission

Bei der VA wurde mit 1. Juli 2017 eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet. Sie ist mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz (HOG) befasst und setzt sich dafür ein, Betroffenen zu berechtigten Ansprüchen zu verhelfen. Die Kommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Mag. Achitz geleitet.

Nach dem HOG steht Betroffenen ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente zu, wenn sie eine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben. Für Betroffene, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden, ist die Rentenkommission der VA zuständig. Sie können eine Heimopferrente erhalten, wenn sie gegenüber der Rentenkommission der VA wahrscheinlich machen, zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Opfer eines Gewaltakts geworden zu sein. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Gewalt erlitten haben, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger erfolgt ist.

Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung möglich zu machen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst

und umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Die eingeholten Informationen werden anonymisiert und der Rentenkommission zur Verfügung gestellt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Heimopferrente gewährt werden soll.

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 1.072 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Weitere 254 Fälle betrafen Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 641 Personen zu einem Clearinggespräch eingeladen, 621 Clearingberichte wurden in den Berichtsjahren fertiggestellt. Die Rentenkommission trat in den Berichtsjahren 26-mal zusammen; sie erteilte 714 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 660 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 45 Fällen dagegen. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 714 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 660 positiv.

1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle

Die VA ist seit Juli 2012 mit der präventiven Menschenrechtskontrolle betraut. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten zu verhindern oder zumindest möglichst unwahrscheinlich zu machen. Der Prüfauftrag bezieht sich auf staatliche und private Einrichtungen, in denen es zum Entzug oder zu einer Beschränkung der Freiheit kommen kann. Menschen sind in diesen Einrichtungen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlung oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Zu diesen sogenannten „Orten der Freiheitsentziehung“ zählen Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in diesen Einrichtungen durch. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Dadurch soll jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert werden. Die VA und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Der verfassungsgesetzliche Auftrag zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ basiert auf zwei bedeutenden Abkommen der Vereinten Nationen – dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA sechs Kommissionen betraut. Die Kommissionen bestehen jeweils aus einer Leitung und acht Mitgliedern, sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfung an die VA.

Die Kommissionen führten in den Berichtsjahren österreichweit 1.025 Kontrollen durch. 948 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 77-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 5,7 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in Wien und NÖ statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

Präventive Kontrolle 2018 - 2019

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizei- einsätzen
Wien	235	25
NÖ	201	0
Stmk	127	7
OÖ	108	5
Tirol	103	13
Ktn	58	3
Sbg	45	19
Bgld	38	1
Vbg	33	4
gesamt	948	77
davon unangekündigt	925	42

Bei 79,9 % der Kontrollen sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüffähigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

Bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats wird die VA durch den Menschenrechtsbeirat (MRB) unterstützt. Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersuchte den MRB um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In elf Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4. Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2019 ein Budget von 11,483.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 11,535.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2019 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 6,776.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,709.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 919.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2019 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2018) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,275.000 Euro und für den MRB rund 83.000 Euro budgetiert; rund 92.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 HOG seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2019 ein Budget von 200.000 Euro vorgesehen.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

Finanzierungsvoranschlag 2019 / 2018

		2019	2018
		11,483	11,601
Personalaufwand			
2019	2018	6,776	6,635
Betrieblicher Sachaufwand			
2019	2018	3,709	3,927

Transfers		Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2019	2018	2019	2018
0,919	0,901	0,079	0,138

Die VA verfügte per 31.12.2019 über insgesamt 78 Planstellen im Personalplan des Bundes (2018: 78 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 95 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 55 Mitglieder der sechs Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 12 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

1.5. Bürgernahe Kommunikation

Die VA ist sich bewusst, dass sie ihre Funktion am besten erfüllen kann, wenn sie für die Bevölkerung leicht erreichbar ist. Ihr ist es daher besonders wichtig, den Zugang zur VA möglichst einfach zu gestalten, um den hilfeschuchenden Menschen rasch und unkompliziert eine Hilfestellung bieten zu können. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Auf der Website ist ein Beschwerdeformular abrufbar, das eine besonders einfache Kontaktaufnahme ermöglicht. 2.205 Personen nutzten in den Jahren 2018 und 2019 diesen Service. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen. 15.107-mal wurde der Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch kontaktiert.

Dass die Angebote von den Steirerinnen und Steirern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2018 – 2019:

- 2.008 Menschen schrieben an die VA: 783 Frauen, 929 Männer und 296 Personengruppen,
- 5.910 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 2.424 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechstage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 51 Sprechtagen nutzten die Steirerinnen und Steirer die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwälten zu besprechen.

1.6. Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die

Aufgaben und Möglichkeiten der VA aufmerksam gemacht, mit dem Ziel, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie die Einhaltung der Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Onlineauftritt mit einem monatlich erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Neben der täglichen Medienbeobachtung gehören auch die Kontaktpflege mit Journalistinnen und Journalisten sowie die Betreuung und Beantwortung von Medienanfragen in Absprache mit den Expertinnen und Experten im Haus zu den Aufgaben der Abteilung für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Die Abteilung koordiniert Anfragen an und Interviews mit den Volksanwälten, erstellt und versendet Presseinformationen, organisiert Pressekonferenzen und betreut die Website der VA.

Die vielseitige Öffentlichkeitsarbeit spiegelt sich in den zahlreichen Medienberichten über die VA wider. Im Jahr 2019 verzeichnete die VA rund 5.670 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie in Radio und Fernsehen.

Website der VA

Die Website nimmt in der Öffentlichkeitsarbeit eine besonders wichtige Stellung ein. Hier finden Userinnen und User neben aktuellen Meldungen über die Arbeit der VA auch Publikationen, Prüfergebnisse, Informationen zu Prüfverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. Die umfassenden Onlineinformationen ermöglichen jeder Person, sämtliche Prüfberichte und relevanten Daten tagesaktuell abzurufen und sich über die Tätigkeit der VA zu informieren. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt und verzeichnete im Berichtsjahr 2019 mit 163.682 Zugriffen eine Steigerung von rund 16 % im Vergleich zum Vorjahr.

Auf der Website werden seit Herbst 2018 alle Dokumente in barrierefreier Version veröffentlicht. Das Thema Barrierefreiheit stand auch 2019 generell wieder stark im Fokus der Öffentlichkeitsarbeit. So wurden die Informationsbroschüren über die VA erstmalig in Braille-Schrift publiziert. Die Basis-Informationen über die VA sind seit Herbst 2019 online als Hördatei abrufbar.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Mit einem Spitzenwert von 525.000 Zuseherinnen und Zusehern im Jänner 2019 bleibt die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ die wichtigste Kommunikationsplattform für Anliegen der VA. Bereits seit Jänner 2002 informiert die VA in dieser Sendung die Öffentlichkeit wöchentlich über aktuelle Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger. Die Volksanwälte diskutieren im Studio wichtige Beschwerdefälle direkt mit Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie mit den Betroffenen. Viele alltägliche Probleme konnten auf diesem Weg bereits gelöst werden.

Im Jahr 2019 erhielt der „Bürgeranwalt“ einen prominenteren Sendeplatz. Seit Jahresanfang beginnt die Sendung jeweils samstags um 18.00 Uhr in ORF 2. Außerdem wurde die Sendezeit von 45 Minuten auf knapp eine Stunde ausgeweitet. Darüber hinaus wird der „Bürgeranwalt“ seither für das gehörlose und hörbeeinträchtigte Publikum im ORF Teletext auf Seite 777 mit Untertiteln ausgestrahlt und auch in die Österreichische Gebärdensprache übersetzt. Jede Sendung kann eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden

(<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>). Die sehr beliebten Studiodiskussionen verfolgten im Berichtsjahr 2018 durchschnittlich 300.000 und 2019 durchschnittlich 360.000 Haushalte.

Berichtswesen und Printproduktionen

Einen weiteren wichtigen Kommunikationskanal bilden die von der VA erstellten Berichte an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage, in denen die VA regelmäßig die Ergebnisse ihrer Arbeit vorlegt. Neben den jährlichen Berichten an das Parlament und den Wiener Landtag präsentierte die VA im Jahr 2018 auch Berichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Kärnten, Niederösterreich und der Steiermark und im Jahr 2019 im Burgenland, Oberösterreich und Salzburg. Des Weiteren veröffentlichte die VA im Dezember 2019 den Sonderbericht „Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“, der auf die Situation von vielen Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Arbeitsmöglichkeiten hinweist. Der Sonderbericht enthält Empfehlungen der VA zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen und Strukturen, die es allen Menschen mit Behinderung ermöglichen sollen, sich mit ihren Potenzialen und Fähigkeiten beruflich einzubringen. Um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde der Sonderbericht in Leichter Lesen auf B1-Niveau übertragen und ist in beiden Fassungen auf der Website der VA abrufbar.

Darüber hinaus verfügt die VA über eine eigene Schriftenreihe, die regelmäßig aktualisiert und erweitert wird. Im Juni 2019 erschien ein neuer Band mit dem Titel „Zukunft Wohnen: Bedürfnis – Wunsch – Wirklichkeit“. Er basiert auf zahlreichen Gesprächen der VA mit Expertinnen und Experten sowie Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern und wurde um einschlägige Gastbeiträge erweitert. Im Rahmen diverser Kooperationen beteiligte sich die VA auch an Publikationen anderer Institutionen, wie beispielsweise der Informationsbroschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Niederösterreich zu Kinderrechten (<https://www.kija-noe.at/noe-kija/kinderrechte>).

1.7. Internationale Aktivitäten

1.7.1. International Ombudsman Institute (IOI)

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Im September 2009 übernahm die VA das IOI Generalsekretariat und betreut damit seit nunmehr zehn Jahren die Anliegen und den Austausch von aktuell 199 unabhängigen Ombudsman Institutionen aus 102 Ländern weltweit.

Die Hauptaufgaben des IOI liegen in der Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes, der Förderung von Ombudseinrichtungen und der Unterstützung und Vernetzung von Kolleginnen und Kollegen weltweit.

2018 feierte das IOI das 40-jährige Jubiläum seiner Gründung. Aus diesem Anlass wurde Prof. Richard Carver, Dozent für Menschenrechte an der Oxford Brooks University (UK), damit beauftragt, die Geschichte des IOI niederzuschreiben. Er porträtierte die Entwicklung der Organisation in der Publikation „A Mission to Justice – The International Ombudsman Institute 1978–2018“. Erstmals präsentiert wurde dieses Buch im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die das IOI im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York abhielt.

Eine der Kernaufgaben des IOI ist Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

Im Jahr 2018 wurde in der afrikanischen Region mit Hilfe von IOI Finanzierung ein Training zum Thema Transparenz, Ethik und Rechenschaftspflicht als Voraussetzung für gute öffentliche Verwaltung angeboten. Innerhalb Europas wurden neue Schwerpunktthemen gesetzt. Ein Workshop in Tallinn befasste sich mit dem Problem des Grundrechtsschutzes im digitalen Zeitalter. Ein vom baskischen Ombudsman organisiertes Seminar behandelte die Rolle von Ombudseinrichtungen bei Umweltangelegenheiten. Die nordirische Institution lud zu einem Erfahrungsaustausch über Möglichkeit und Umsetzung von amtswegigen Prüfverfahren.

Im März 2019 veranstaltete das IOI gemeinsam mit der African Ombudsman and Mediators Association einen mehrtägigen Workshop über „Mediation“; ein Thema, das von den afrikanischen Mitgliedern, die oft auch die Rolle eines Mediators einnehmen, mit großem Interesse aufgenommen wurde. Der Workshop wurde auf Englisch, Französisch, Portugiesisch und Arabisch angeboten und brachte 51 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 22 verschiedenen Ländern Afrikas nach Durban.

Anlässlich der alle zwei Jahre stattfindenden Konferenz des Netzwerks der Karibischen Ombudsman Einrichtungen (CAROA) wurde 2019 mit finanzieller Hilfe des IOI ein zweitägiges Training über „Rolle, Wirkung und Performance von Ombudseinrichtungen“ in Bermuda abgehalten.

In der europäischen Region widmete sich ein Workshop den Auswirkungen und Herausforderungen, der neuen EU Datenschutz-Grundverordnung. Diskutiert wurde dabei, welche menschenrechtlichen Aspekte besonders berücksichtigt werden müssen.

Mit dem Amtsantritt eines neuen Kollegiums erfolgte im Juli 2019 auch ein Wechsel an der Spitze des IOI. Volksanwalt Werner Amon übernahm zu diesem Zeitpunkt das Amt des IOI Generalsekretärs von seinem Vorgänger Günther Kräuter.

Seine erste offizielle Reise als IOI Generalsekretär brachte Volksanwalt Amon zur 31. Jahreskonferenz der Australasien & Pazifik Region des IOI, die von der Ombudseinrichtung Taiwans abgehalten wurde und sich dem Thema „Ombudsman Einrichtungen und der Schutz der Menschenrechte“ widmete. Als einer der Eröffnungsredner wies Volksanwalt Amon auf die wichtige Rolle hin, die Ombudseinrichtungen bei der Förderung und beim Schutz von Menschenrechten einnehmen. Er informierte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Arbeit der vom IOI eingerichteten UN Arbeitsgruppe. Deren Hauptziel ist, die Sichtbarkeit von Ombudseinrichtungen in den Vereinten Nationen zu erhöhen, und sie als wichtige Partner der UN Menschenrechtsagenda zu präsentieren.

Zu diesem Zweck nahm eine Vertreterin des IOI auch am hochrangigen politischen Forum teil, das im Juli 2019 bei den Vereinten Nationen in New York abgehalten wurde. Gemeinsam mit dem Projekt „Parlamentarier für globales Handeln“ organisierte das IOI in New York eine Nebenveranstaltung zum Thema „Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Zugang zu Recht“, in der Expertinnen und Experten sich zu Aktivitäten und Strategien austauschten. Ein besonderes Augenmerk wurde auf Ziel Nr. 16 der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen gelegt.

Die Unterstützung von Ombudsmaneinrichtungen, die unter Druck geraten, rückte in den letzten Jahren weiter in den Fokus der IOI Tätigkeit. Das IOI nutzte daher 2019 das Forum Alpbach als Plattform, um gemeinsam mit der EU Grundrechteagentur auf diese Problematik aufmerk-

sam zu machen. Anhand unterschiedlicher Fälle, in denen das IOI seine Unterstützung anbot, erläuterte IOI Präsident Peter Tyndall, in welcher Bandbreite Druck auf Ombudsmaneinrichtungen ausgeübt wird. Er betonte, dass es gerade die Ombudsmaneinrichtungen seien, die in einem politisch aufgeheizten Klima die Wahrung der Grund- und Menschenrechte im Blickpunkt hielten. Ihre Einrichtung, Förderung und Ausstattung sei daher essentiell und müsse vorange-trieben werden.

In diesem Zusammenhang stand das IOI 2019 auch wieder dem polnischen Ombudsman bei. Dieser wurde einmal mehr massiv unter Druck gesetzt, als der staatliche TV-Sender ihn als Privatperson für regierungskritische Aussagen, die er in seiner Funktion als Ombudsman getätigt hatte, auf eine hohe Schadenersatzsumme klagte. Gemeinsam mit dem Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissarin des Europarats und dem Netzwerk Europäischer Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) verabschiedete das IOI eine Erklärung, in der dem polnischen Ombudsman volle Unterstützung zugesagt wurde.

1.7.2. Internationale Zusammenarbeit

Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details dazu finden sich in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ von 2018 und 2019.

Vereinte Nationen

Im September 2018 behandelte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) den Länderbericht Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK. Als Nationale Menschenrechtsorganisation wurde die VA eingeladen, sich zum Länderbericht Österreichs zu äußern und zur Umsetzung der UN-BRK Stellung zu nehmen. In seinem Statement vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf forderte Volksanwalt Kräuter verstärkte Anstrengungen, um eine Gleichstellung zu garantieren, da Menschen mit Behinderung in Österreich in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nach wie vor benachteiligt werden.

Alle drei Jahre veranstaltet die Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) eine internationale Konferenz. Diese fand 2018 in Marrakesch statt und wurde von der marokkanischen NHRI (Nationale Menschenrechtsinstitution) ausgerichtet. Die Konferenz feierte das 70-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, sowie das 25-jährige Jubiläum der Paris Principles. Mehr als 260 Vertreterinnen und Vertreter von NHRIs aus aller Welt – darunter auch eine Expertin der VA – verabschiedeten eine weitreichende Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern.

Als NHRI nimmt die VA außerdem am jährlichen Treffen der GANHRI teil. GANHRI vertritt die Interessen von NHRIs im UN Menschenrechtsrat und anderen UN Menschenrechtsausschüssen.

Themenschwerpunkte der Konferenz 2019 waren die Rechte von Frauen und Kindern sowie die Förderung eines Menschenrechtsansatzes in der Umsetzung, Begleitung und Überprüfung des

UN-Migrationspakts. Volksanwalt Kräuter nutzte seinen Aufenthalt, um die neue UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet zu treffen.

Als Nationale Menschenrechtsorganisation, aber auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariates, pflegt die VA einen engen Kontakt mit dem Netzwerk Europäischer Menschenrechtsorganisationen (ENNHRI).

Die ENNHRI Generalversammlung und Jahreskonferenz wurde 2018 vom griechischen Ombudsman in Athen ausgerichtet und stand unter dem Motto „Ombudseinrichtungen in Gefahr“.

2019 fand die jährlichen ENNHRI Konferenz und Jahresversammlung in Brüssel statt, bei der unter anderem über die aktuellen Entwicklungen der Organisation informiert und die Planung für das kommende Jahr vorgestellt wurden.

Europäische Union

Die jährlichen Konferenzen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse (ENO) fanden im März 2018 und im April 2019 in Brüssel statt.

Die Konferenzthemen waren 2018 die Zukunft Europas, aktuelle und zukünftige Herausforderungen für Ombudseinrichtungen und die grenzübergreifende Hilfe für EU-Bürgerinnen und Bürger. Volksanwalt Kräuter sprach über die Erfahrungen der VA mit Prüffällen im Bereich der grenzübergreifenden Auszahlung von Familienleistungen und die damit verbundenen Probleme.

2019 unternahm ENO kurz vor den Wahlen zum EU Parlament eine Bestandsaufnahme der Demokratie in Europa und über die Möglichkeiten einer aktiven Teilnahme an Entscheidungs- und Politikgestaltung. Die Rolle von Ombudseinrichtungen, Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten war dabei ebenso Thema wie die Gestaltung einer sinnvollen Bürgerbeteiligung.

Im Rahmen der EU Ratspräsidentschaft lud Österreich 2018 zu einer Expertenkonferenz zu Roma-Feindlichkeit und Diskriminierung. Basierend auf einer Untersuchung der EU Grundrechteagentur (FRA) wurden die wichtigsten strukturellen Faktoren besprochen, die für diese Diskriminierung verantwortlich sind.

Wie können die VA und der Rechnungshof das Leben der Bürgerinnen und Bürger verbessern? Dieser Frage widmete sich ein EU-Symposium 2018, das die VA gemeinsam mit dem Rechnungshof im Rahmen des EU Ratsvorsitzes in Wien veranstaltete und bei dem Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 28 EU-Ländern vertreten waren. Gerade in Zeiten, die von sozialem Wandel, Migrationsbewegungen und rasanten technischen Entwicklungen geprägt sind, braucht es leistungsfähige Institutionen, auf die sich die Bevölkerung verlassen kann. Ombudseinrichtungen und Rechnungshöfe nehmen als Kontrollinstitutionen der öffentlichen Verwaltung diese Schlüsselpositionen auch im Sinne der Agenda 2030 ein.

Europarat

Die Europäische Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) absolvierte 2019 einen Staatenbesuch in Österreich und traf auch die Mitglieder der VA. Die Delegation zeigte sich vor allem am Aufbau und an der Arbeitsweise der VA interessiert.

Gemeinsam wurden Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung, Polizeigewalt und Hassrede erörtert.

Eine Delegation der Expertengruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) nutzte 2019 einen Besuch in Österreich, um mit Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien, Behörden und anderen relevanten Institution zu sprechen. Zentrales Thema beim Treffen mit der VA war das NPM Mandat und dessen Umsetzung im Bereich des Menschenhandels. Des Weiteren interessierte sich GRETA dafür, ob Justizverfahren in Österreich an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden und wie die Polizei vorgeht, sollten Kinder bei Einsätzen anwesend sein. GRETA hinterfragte außerdem den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und erkundigte sich, inwieweit die VA Individualbeschwerden von Jugendlichen oder erwachsenen Asylsuchenden dazu erhalte und prüfe.

Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates stattete Österreich im Dezember 2019 einen Beobachtungsbesuch ab und traf sich im Rahmen dieses Aufenthaltes mit Expertinnen und Experten der VA. Das Treffen diente der Beurteilung der Situation der lokalen und kommunalen Demokratie in Österreich, dies vor dem Hintergrund der einschlägigen Standards und Gesetzesbestimmungen, insbesondere der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Vereinigung der Ombudseinrichtungen des Mittelmeerraums (Association of Mediterranean Ombudsmen, AOM) veranstaltete gemeinsam mit der zypriotischen Ombudseinrichtung und der Venedig Kommission des Europarates eine Konferenz zum Thema Venedig Prinzipien als Werkzeug zur Stärkung von Ombudseinrichtungen. Die Venedig Prinzipien beinhalten Kriterien, die die Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen bestmöglich gewährleisten sollen. Sie spielen einerseits eine wichtige Rolle bei der Errichtung neuer Institutionen, gelten aber auch als internationaler Standard für bestehende Institutionen. Volksanwalt Amon nahm an dieser Konferenz teil und betonte, wie essentiell die Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen für die Ausübung ihres Mandats und den Schutz von Menschenrechten und Rechtsstaat ist. Die Venedig-Prinzipien können dabei ein nützliches Instrument zur Stärkung von Ombudseinrichtungen sein.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Im Jänner 2018 empfing die VA eine Delegation der slowakischen Kindervolksanwältin zu einem Erfahrungsaustausch in Wien, an dem auch die Kinder- und Jugendanwältin (KIJA) der Steiermark teilnahm. Im Vordergrund stand vor allem die Prüftätigkeit der VA im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeldes. Volksanwalt Kräuter verwies auf die NPM-Tätigkeit zum Schutz von Kinderrechten und den Sonderbericht der VA zu diesem Thema.

Die Problematik der Umsetzung EU-rechtlicher Bestimmungen bei grenzübergreifenden Familienleistungen stand 2018 im Zentrum eines Treffens zwischen Volksanwalt Kräuter und der tschechischen Ombudsfrau Anna Šabatová. Fortgesetzt wurde der bilaterale Austausch 2019, als Volksanwalt Bernhard Achitz ein Treffen zum Thema Sachwalterschaft und Vormundschaft mit der tschechischen Kollegin organisierte. Besonderes Interesse hatten die Gäste an der Einführung des österreichischen Erwachsenenschutzgesetzes; vor allem an den Hintergründen und der Beteiligung der VA am Gesetzwerdungsprozess.

Die VA empfing eine albanische Delegation der Anti-Diskriminierungskommission, des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und der Ombudseinrichtung. Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppe wurde die Arbeit im Schutz gegen Diskriminierung erläutert, die sowohl bei der Prüfung von Einzelbeschwerden als auch im Rahmen der NPM-Tätigkeit stattfindet.

Im März 2018 empfingen die drei Volksanwälte Kräuter, Brinek und Fichtenbauer den Ombudsman der südkoreanischen Provinz Gyeonggi, Herrn Duk-Jin Kim. Die verfassungsrechtliche Verankerung der VA sowie deren weitreichende Kompetenzen stießen auf besonderes Interesse. Die TV Sendung „Bürgeranwalt“ wurde als Instrument zur Bewusstseins-schaffung und Möglichkeit, die Arbeit einer Ombudseinrichtung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorgestellt.

Im Jahr 2019 empfing Volksanwalt Amon zwei Delegationen aus Südkorea zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch in Wien. Eine Delegation koreanischer Parlamentarier stellte im Juni 2019 den intensiven Austausch zu Fragen rund um das österreichische politische System sowie die Aufgaben der VA und des IOI ins Zentrum ihres Besuchs. Die Abgeordneten zeigten großes Interesse am Konzept der österreichischen Kontrolleinrichtung, insbesondere am Zusammenspiel mit dem Parlament und dem Rechnungshof. Eine koreanische Delegation bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Klein- und Mittelbetriebe und des Ombudsman Support Departments stattete der VA und dem IOI im August 2019 einen Besuch ab.

Im Dezember 2019 besuchte der ungarische Ombudsman Ákos Kozma zum Anlass seines Amtsantritts die VA und das IOI. Er wurde von den Volksanwälten Werner Amon und Walter Rosenkranz empfangen. Wie in Österreich ist der Ombudsman in Ungarn, neben der nachprüfenden Kontrolle der Verwaltung, auch mit den Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) betraut. Speziell auf diesem Gebiet findet seit einigen Jahren ein reger bilateraler Austausch zwischen den beiden Institutionen statt. Für das kommende Jahr wurden Themenkreise für ein weiterführendes Treffen in Ungarn vereinbart.

2. Prüftätigkeit

2.1. Gemeinderecht

2.1.1. Tarifgestaltung für Saisonkarten des Schwimmbades – Stadtgemeinde Weiz

Der Sohn eines Ehepaars aus Naas beschwerte sich bei der VA, dass seine Eltern für die Saisonbadekarte im Freibad der Nachbargemeinde Weiz als Pensionisten jeweils 45 Euro bezahlen müssten, während einheimische Pensionisten die Saisonkarte zu einem Preis von 31 Euro erwerben könnten.

Die auf der Website der Stadtgemeinde einsehbare Tarifliste zeigte, dass für Saisonbadekarten sowie für Familienkarten differenzierte Preise verrechnet werden, je nachdem, ob der Gast in der Stadtgemeinde Weiz ortsansässig ist oder nicht. Es erfolgte eine entsprechende Anfrage der VA an die Stadtgemeinde.

Der Rechtsanwalt der Gemeinde bestätigte, dass Erwachsene (ab 18 Jahren), die ihren Hauptwohnsitz in Weiz hätten, für die Saisonkarte 49 Euro bezahlen würden, während jene, die keinen Hauptwohnsitz in Weiz hätten, 75 Euro bezahlen würden. Ermäßigte Saisonkarten für Erwachsene würden für in Weiz hauptwohnsitzgemeldete Personen um 31 Euro und für nicht in Weiz hauptwohnsitzgemeldete Personen um 45 Euro ausgegeben. Familiensaisonkarten würden für in Weiz hauptwohnsitzgemeldete Familien 67 Euro kosten und für nicht in Weiz hauptwohnsitzgemeldete Familien 102 Euro.

Diese Differenzierung der Saisonkartentarife, bezogen auf den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Weiz, sei sachlich begründet, angemessen und im Sinne des allgemeinen Interesses zwingend gerechtfertigt. Zur Förderung des kulturellen und sozialen Wohls der Weizer Bevölkerung sowie zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft und der Identifikation mit der Stadt Weiz als Wohnsitzgemeinde solle die Bevölkerung durch attraktive Tarife motiviert werden, das Freibad möglichst oft aufzusuchen. Zielgerichtete sportliche Aktivitäten der Jugendlichen sollten im Sinne ihrer Gesundheit und des Sozialverhaltens gefördert werden. Die Gesundheit älterer Bürgerinnen und Bürger solle gezielt durch das Freizeitangebot des Freibades gefördert werden. Dadurch würden Sozialeinrichtungen und das Budget der Sozialhilfeverbände, dessen Mitglied die Stadtgemeinde Weiz sei, entlastet und ältere Bürger in die Lage versetzt, länger gesund und aktiv zu bleiben.

Ausschlaggebend seien auch fiskalische Aspekte. Weiz sei eine Industriestadt, die von den ortsansässigen Industrie- und Gewerbebetrieben Kommunalsteuer lukriere und damit ihren Haushalt finanziere. Die Attraktivität für Familien, die Ansiedlung und die Gewährleistung optimaler Bedingungen gerade für junge Menschen helfe, den örtlichen Industrie- und Gewerbebetrieben gesunde und fähige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen und diese Betriebe als Kommunalsteuerzahler zu halten. Die Finanzierung und die Betriebsabgänge des Freibades würden ausschließlich aus Steuern und Ertragsanteilseinnahmen der Stadtgemeinde finanziert. Über diese Steuer- und Ertragsanteilseinnahmen, sowie die sonstigen gemeindlichen Abgaben, seien die Gemeindegewerbesteuerpflichtigen und -bürger mit Hauptwohnsitz in Weiz an der Finanzierung des Haushaltes der Stadt wesentlich beteiligt. Eine Differenzierung im Freibadtarif sei daher nicht nur angemessen, sondern auch

zwingend gerechtfertigt. Der Umstand, dass die Gemeindebürger bereits über die Steuer- und Ertragsanteileinnahmen an der Finanzierung des Gesamthaushaltes beteiligt seien, rechtfertige die Differenzierung im Entgelt für Saisonkarten. Würde diese Differenzierung nicht vorgenommen, wären die Gemeindebürgerinnen und -bürger gegenüber auswärtigen Freibadbenützern diskriminiert, da sie in mehrfacher Hinsicht die finanziellen Lasten des Freibades zu tragen hätten.

Bezogen auf die Staatsangehörigkeit bestehe aus Sicht der Gemeinde keinesfalls eine Ungleichbehandlung, da lediglich zwischen hauptwohnsitzgemeldeten und nicht in Weiz hauptwohnsitzgemeldeten Personen unterschieden werde. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liege ebenso wenig vor wie ein Widerspruch zu den Normen der Europäischen Union.

Die VA konnte diese Argumentation im Lichte der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Judikatur nicht überzeugen.

Das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV und des Art. 59 AEUV verbietet allgemein eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Der EuGH vertrat in mehreren Entscheidungen die Auffassung, dass ein Mitgliedsstaat, der ungerechtfertigte Tarifvorteile für Ortsansässige gegenüber Ortsfremden gewährt, gegen diese Verpflichtungen verstößt (vgl. insbesondere C-224/97; C-103/88). In seinem Urteil vom 16. Jänner 2003 in der Rechtssache C-388/01 (Kommission gegen Italien) stellte der EuGH klar, dass eine Rechtfertigung einer Schlechterstellung eines nicht ortsansässigen EU-Bürgers ohne italienische Staatsbürgerschaft gegenüber einem Ortsansässigen bei Tarifermäßigungen zu öffentlichen Museen, Monumenten, Galerien etc. aus rein wirtschaftlichen Erwägungen nicht in Frage komme.

Nach der Rechtsprechung des EuGH verbietet der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen. Dies gilt insbesondere für eine Maßnahme, die eine Unterscheidung aufgrund des Kriteriums des Wohnsitzes trifft (vgl. Urteil vom 16. Jänner 2003 in der Rechtssache C-388/01, Kommission gegen Italien).

Die Argumentation der Gemeinde, es liege keine Verletzung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots vor, weil lediglich zwischen hauptwohnsitzgemeldeten und nicht hauptwohnsitzgemeldeten Personen unterschieden werde, geht ins Leere. Die gegenständliche Ungleichbehandlung stellt jedenfalls einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV und des Art. 59 AEUV dar.

Tarifvorteile, die eine Unterscheidung aufgrund des Wohnsitzes vorsehen, können nur durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden. Dabei hielt der EuGH fest, dass rein wirtschaftliche Ziele keine solchen zwingenden Gründe darstellen. Auch mit dem Argument der Kohärenz des Steuersystems könne die Anwendung von Vorzugstarifen für den Zugang zu den entsprechenden öffentlichen Einrichtungen nicht gerechtfertigt werden, weil nach Ansicht des EuGH kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer Besteuerung und der Anwendung der Vorzugstarife für Ortsansässige bestehe. Die Argumentation im Hinblick auf die fiskalischen Aspekte stellt daher keine ausreichende Rechtfertigung der Ungleichbehandlung im Sinne der Judikatur des EuGH dar.

Im Hinblick auf österreichische Staatsbürger untereinander ist die differenzierende Tarifgestaltung auf Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG

und Art. 2 STGG) zu prüfen. Die verfassungsmäßigen Grundrechte wirken primär als Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Das Verbot einer unsachlichen Ungleichbehandlung österreichischer Staatsbürger gilt dabei nach ständiger Judikatur auch dann, wenn der Staat nicht hoheitlich, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung handelt. Das Gleichbehandlungsgebot verlangt für privatrechtlich agierende Körperschaften öffentlichen Rechts eine sachliche Rechtfertigung für eine konkrete Gestaltung einer Ausnahmeregelung (vgl. insbesondere OGH 11.07.2001, 7 Ob 299/00x; 12.02.2002, 4 Ob 31/02s). Eine ausreichende sachliche Rechtfertigung wäre aber nur durch wesentliche Unterschiede im Tatsächlichen gegeben, die die unterschiedlichen Rechtsfolgen bedingen. Die jüngere Judikatur des VfGH ist diesbezüglich sehr restriktiv.

Die VA konnte in den angeführten Gründen für eine Ungleichbehandlung von Ortsansässigen und Nichtortsansässigen beim Erwerb von Saisonbadekarten keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund im Sinne der einschlägigen Judikatur des VfGH zum Gleichheitsgrundsatz erkennen.

Von der VA war ein Missstand in der Verwaltung dahingehend festzustellen, dass die Gemeinde durch die höheren Tarife für den Erwerb von Saisonbadekarten von Nichtortsansässigen als von Ortsansässigen gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV und des Art. 59 AEUV sowie gegen den Gleichheitsgrundsatz der Österreichischen Bundesverfassung verstößt.

Die VA forderte daher die Stadtgemeinde Weiz auf, zu einer gemeinschaftsrechtskonformen und verfassungskonformen Vorgehensweise bei der Gestaltung der Tarife für die Saisonbadekarten überzugehen.

Zuletzt teilte der Rechtsvertreter der Stadtgemeinde der VA mit, dass die Grundsteuer nun mit Beschluss des Gemeinderats vom 25. März 2019 im Ausmaß des durchschnittlichen jährlichen Abganges des Schwimmbadbetriebes in der Höhe von 250.000 Euro für die Abgangsdeckung gewidmet worden sei. Damit sei die Ungleichbehandlung durch die Kohärenz des Steuersystems im Sinne der Judikatur des EuGH gerechtfertigt. Die Eintrittspreise und Tarife für das städtische Schwimmbad seien im Hinblick auf die zwischen Einheimischen und Nichteinheimischen bestehenden Tarifunterschiede nicht geändert worden.

Ergänzend wurde auf das Handbuch der Europäischen Gemeinschaften zur Dienstleistungsrichtlinie aus dem Jahr 2007 verwiesen, wo zu Art. 20 der RL 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) u.a. ausgeführt ist, dass nicht jeder Unterschied in der Behandlung zwangsläufig zu einer Diskriminierung führe. Obwohl eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Wohnortes im Allgemeinen eine Diskriminierung bilde, könnten in Ausnahmefällen solche Unterschiede die Situation der Empfänger widerspiegeln, beispielsweise bei reduzierten Preisen für die Benutzung eines durch die Lokalregierung betriebenen und durch lokale Steuern finanzierten öffentlichen Schwimmbads für die Einwohnerinnen und Einwohner einer bestimmten Stadt.

In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass sowohl der Erwägungsgrund 94 der Dienstleistungsrichtlinie als auch Art. 20 der Dienstleistungsrichtlinie vorsehen, dass Preisvorteile für Dienstleistungsempfänger möglich sind, wenn diese durch objektive Kriterien gerechtfertigt seien.

Aus Sicht der Gemeinde sei durch den oben angeführten Beschluss des Gemeinderats ein Zusammenhang der Tarifbegünstigung für Einheimische und der Grundsteuer im Sinne eines sol-

chen objektiven Kriteriums hergestellt, sodass die Begünstigung keine Diskriminierung im Sinne von Art. 18 und Art. 56 AEUV darstelle.

Diese Sichtweise der Stadtgemeinde Weiz kann die VA nicht nachvollziehen.

Die Bestimmung des Art. 20 Dienstleistungsrichtlinie müssen im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 18 AEUV und Art. 56 AEUV sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung interpretiert werden.

In seinem Urteil vom 16. Jänner 2003 in der Rechtssache C-388/01 (Kommission gegen Italien) hat der EuGH klargestellt, dass eine Rechtfertigung einer Schlechterstellung eines nicht ortsansässigen EU-Bürgers ohne italienische Staatsbürgerschaft gegenüber einem Ortsansässigen bei Tarifermäßigungen zu öffentlichen Museen, Monumenten, Galerien etc. aus dem Erfordernis, die Kohärenz des Steuersystems zu wahren, nur gegeben sei, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer Besteuerung und der Anwendung der Vorzugstarife bestehe.

Im Urteil zu C-388/01 wird auf das Urteil des EuGH vom 28. Jänner 1992 in der Rechtssache C-204/90 (Bachmann) verwiesen. Darin wurde die Notwendigkeit, die Kohärenz der anwendbaren Steuerregelungen zu gewährleisten, als Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung Einheimischer in einem Fall anerkannt.

Im gegenständlichen Fall sah das belgische Steuerrecht vor, dass die von den Versicherern an die Versicherten zu leistenden Beträge dann nicht steuerpflichtig waren, wenn die Versicherungsbeiträge vom Versicherten von der Einkommensteuer nicht in Abzug gebracht worden waren.

Laut EuGH war die Notwendigkeit der Ungleichbehandlung bei der Abzugsfähigkeit, in Bezug auf die spätere Steuerfreiheit der Leistungen der Versicherer an die Versicherten, im Hinblick auf die Kohärenz des Steuersystems gegeben.

Ein vom EuGH für eine Rechtfertigung vergünstigter Tarife geforderter unmittelbarer Zusammenhang zwischen den vergünstigten Tarifen für Einheimische und der Grundsteuer kann durch den Beschluss des Gemeinderats, einen Teil der eingenommenen Grundsteuer der Abgangsdeckung für das Städtische Schwimmbad zu widmen, aus Sicht der VA nicht hergestellt werden.

Der Gemeinde kommt keine Gesetzgebungshoheit in Bezug auf die Grundsteuer zu. Die Abgabentatbestände der Grundsteuer und die Höhe der Grundsteuer werden ausschließlich durch den Bund im Grundsteuergesetz geregelt.

Der Gemeinde kommt durch das FAG lediglich die Ertragshoheit hinsichtlich der eingehobenen Steuern zu. Das bedeutet, dass sie über diese Steuereinnahmen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie frei verfügen kann.

Durch einen Gemeinderatsbeschluss über den Verwendungszweck von Steuereinnahmen kann kein über diese interne Absichtserklärung hinausgehender Abgabentatbestand geschaffen werden. Das Steueraufkommen aus der Grundsteuer kann dadurch nicht verändert werden. Die Grundsteuer müsste von den Steuerpflichtigen in der Gemeinde in gleicher Weise bezahlt werden, auch wenn die Gemeinde kein Schwimmbad betreiben würde.

Eine Notwendigkeit, aus Gründen der Aufrechterhaltung der Kohärenz der Steuerregelungen für Einheimische, vergünstigte Tarife vorzusehen, ist daher aus Sicht der VA nicht gegeben.

Die gegenüber Einheimischen erhöhten Tarife für Personen ohne Wohnsitz in Weiz stellen daher weiterhin eine Diskriminierung im Sinne des Art. 18 AEUV und Art. 56 AEUV dar.

Weiters liegt ein Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz vor, da eine sachliche Rechtfertigung im Sinne der Judikatur des OGH für diese Begünstigung der Einheimischen nicht erkannt werden kann.

Die VA forderte die Gemeinde daher erneut auf, zu einer gemeinschaftsrechts- und verfassungskonformen Regelung der Tarife für das Gemeindeschwimmbad überzugehen.

Einzelfall: VA-ST-G/0009-B/1/2018

2.1.2. Fehlende Anlagenbücher für Straßenbeleuchtungsanlagen – Marktgemeinde Gratwein

Ein Gemeindegänger beschwerte sich, dass der technische Zustand der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde eine Gefahr darstelle.

Die VA stellte in ihrem Prüfverfahren fest, dass keine Gefährdung vorlag, da Sofortmaßnahmen unmittelbar nach Bekanntwerden des akuten Handlungsbedarfs getroffen wurden. Aus den vorgelegten Unterlagen und Prüfbefunden ging jedoch hervor, dass sich im Zuge der Zusammenführung der Altgemeinden gezeigt hat, dass die Gemeinden Eisbach, Gschnaidt und Jundendorf-Straßengel über keine Anlagenbücher für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen verfügten. In der Gemeinde Gratwein lagen nur wenige bzw. mangelhafte Anlagenbücher vor. Nach Bestandserhebung veranlasste die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die Erstellung von Ersatzanlagenbüchern.

Nach den geltenden ÖVE/ÖNORMEN muss mit dem Abschluss der Erstprüfung einer neu errichteten elektrischen Anlage ein Anlagenbuch über die Ergebnisse der Prüfungen erstellt werden. In diesem Anlagenbuch sind sämtliche Veränderungen der Anlage festzuhalten und die Prüfbefunde über die wiederkehrende Prüfung beizulegen.

Da eine detaillierte Anlagendokumentation über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Messungen bei den Straßenbeleuchtungsanlagen der Altgemeinden fehlte, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (seit 1. Jänner 2015 Rechtsnachfolgerin der Altgemeinden) fest.

Die VA begrüßte jedoch, dass nach der Gemeindegemeinschaftszusammenlegung die Erstellung der Ersatzanlagenbücher sogleich veranlasst wurde.

Einzelfall: VA-ST-G/0010/1-B/2018

2.2. Gewerberecht

2.2.1. Bewilligungsloser Hotelbetrieb – BH Hartberg-Fürstenfeld

Im Berichtszeitraum stellte die VA mangelnde Sorgfalt der BH Hartberg-Fürstenfeld bei der Aktenbehandlung fest.

Die Nachbarin eines Jugend- und Familiengästehauses wandte sich an die VA und schilderte, dass sie seit Inbetriebnahme des Hotels unzumutbaren Lärmbelästigungen durch Musik und Schreien der Kinder und Jugendlichen im Garten während der Nacht sowie Geruchsbelästigungen durch Lagerfeuer ausgesetzt sei.

Nach dem Einschreiten der VA sichtete die Gewerbebehörde den Betriebsanlagenakt und stellte erst dabei fest, dass das Hotel bis 2011 jahrelang konsenslos betrieben wurde. 2001 hatte die Gewerbebehörde nur ein Café-Restaurant im Erdgeschoss des damals schon bestehenden Hotels genehmigt, nicht jedoch das gesamte Hotel, obwohl von einer Genehmigungspflicht auszugehen war.

2010 zeigte die Betreiberin lediglich den Einbau eines Personenaufzuges an und beantragte die gewerbebehördliche Genehmigung für ein Fitnesscenter mit Saunabereich. Ein Antrag auf Bewilligung der Gesamtanlage befand sich nicht im Akt. Dennoch erteilte die Gewerbebehörde die Genehmigung mit Bescheid vom Mai 2011 für verschiedene nicht vom Genehmigungsansuchen umfasste Um- und Zubauten beim Jugendgästehaus.

In der öffentlichen Kundmachung der Augenscheinsverhandlung fand sich kein für die Parteien erkennbarer Hinweis darauf, den Hotelbetrieb als Ganzes bewilligen zu wollen. Da der in der Kundmachung umschriebene Verfahrensgegenstand nicht mit dem tatsächlich verhandelten Projekt übereinstimmte, konnte die betroffene Nachbarin nicht erkennen, dass bzw. inwieweit ihre Interessen betroffen waren.

Im September 2019 beantragte die Nachbarin als übergangene Partei die Zustellung des Bescheides vom Mai 2011 und erhob dagegen Beschwerde beim LVwG Stmk.

Einzelfall: VA-BD-WA/0074-C/1/2019, BHHF-85344/2019-23

2.3. Landesamtsdirektion

2.3.1. Anerkennung von Dienststellenbereitschaft als Dienstzeit

Der EuGH legte in seiner Rechtsprechung zur Richtlinie 2003/88/EG dar, dass Zeiten des Bereitschaftsdienstes im vollen Umfang als Arbeitszeit zu berücksichtigen sind, und dass diese folglich auch bei der Bemessung der Höchstarbeitszeiten als solche angerechnet werden müssen. Im Zuge eines Prüfverfahrens stellte die VA im Jahr 2018 jedoch fest, dass gemäß § 36 Z 1 Stmk L-DBR Zeiten einer Dienststellenbereitschaft nicht im vollen Umfang als Dienstzeit anerkannt werden. Das Amt der Stmk LReg teilte der VA im Oktober 2018 mit, dass an einer Angleichung der Gesetzesvorschrift an die Anforderungen der Richtlinie 2003/88/EG gearbeitet wird. Vom Amt der Stmk LReg wurde angekündigt, eine entsprechende Gesetzesnovelle im 1. Quartal 2019 in den Landtag einzubringen.

Nach den der VA vorliegenden Informationen wurde jedoch erst im Juni 2019 ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Begutachtung verschickt. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts (Mai 2020) war dem Landtag noch immer kein Gesetzestext zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Nach Auffassung der VA ist jedoch eine Gesetzesanpassung dringend notwendig, weil es in rechtsstaatlicher Hinsicht äußerst problematisch ist, wenn gesetzliche Regelungen nicht angepasst werden, die im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH als partiell unionsrechtswidrig angesehen werden müssen.

Einzelfall: VA-ST-LAD/0004-A/1/2018; Amt der Stmk LReg ABT01-81968/2018-25

2.4. Land- und Forstwirtschaft

2.4.1. Grundverkehrsbehördliche Genehmigung – BH Graz-Umgebung

Ein Landwirt wandte sich an die VA, nachdem die BH Graz-Umgebung als Grundverkehrsbehörde einen Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken genehmigt hatte. Im Zuge des Verfahrens sei er um das ihm zustehende Parteiengehör gebracht worden. Nicht er als Vollerwerbslandwirt, sondern der Übernehmer – ein Nichtlandwirt – habe die landwirtschaftlichen Liegenschaften bekommen. Für ihn liege der Verdacht nahe, dass der Erwerber ein Gutachten vorgelegt habe, in dem ein erhöhter Liegenschaftswert dargestellt worden sei.

Wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber keine Landwirtin bzw. kein Landwirt ist, sieht das Stmk Grundverkehrsgesetz vor, dass die Grundverkehrsbehörde die Gemeinde, in der das Grundstück liegt, vom Grunderwerb zu verständigen hat. Diese hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin bzw. ein Landwirt (Interessentin/Interessent) der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie bzw. er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das landwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis abzuschließen.

Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass die Interessentin bzw. der Interessent zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde das Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin bzw. den Nichtlandwirt abzulehnen. Nach dem Wortlaut von § 53 Abs. 1 Stmk Grundverkehrsgesetz kommt Interessentinnen und Interessenten keine Parteistellung zu. Die Genehmigung eines Rechtserwerbes an eine Nichtlandwirtin bzw. einen Nichtlandwirt ist dann zu genehmigen, wenn keine bäuerliche Interessentin bzw. kein bäuerlicher Interessent rechtsverbindlich und schriftlich erklärt, dass sie bzw. er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft zum ortsüblichen Preis abzuschließen.

Die BH Graz-Umgebung teilte mit, dass mangels Landwirteeigenschaft des Erwerbers ein Interessentenverfahren im Mai 2017 eingeleitet worden sei. Daraufhin seien zwei Interessentenermeldungen, darunter jene des Landwirts mit einem Kaufanbot eingegangen. Nachdem das Anbot des Landwirts sowie jenes des anderen Interessenten deutlich unter dem im behördlichen Gutachten angeführten Verkehrswert lag, und beiden Interessenten ihr Anbot innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nachgebessert hätten, sei der Übergabsvertrag im Jänner 2018 genehmigt worden. Die Grundverkehrsbehörde habe die Interessenten über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Die VA kam zu dem Ergebnis, dass die Grundverkehrsbehörde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen ist. Da die Grundverkehrsbehörde aber selbst auf ein Erkenntnis des VwGH (Zl. Ra2017/11/0280-4 vom 26.7.2018) hinwies, wonach Interessenten in einem grundverkehrsbehördlichen Verfahren sehr wohl Parteistellung zukomme, sah die VA legislativen Handlungsbedarf. Sie regte daher an, dass in das Stmk Grundverkehrsgesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, mit der Interessentinnen bzw. Interessenten Parteistellung im grundverkehrsbehördlichen Verfahren zugebilligt wird.

Das Amt der LReg teilte im Dezember 2018 mit, dass in der nächsten Novelle zum Stmk Grundverkehrsgesetz vorgesehen würde, den Interessenten im grundverkehrsbehördlichen Verfahren Parteistellung zuzuerkennen. Bis dato ist die Umsetzung dieses Vorhabens nicht erfolgt.

Einzelfall: VA-ST-AGR/0001-C/1/2018, VA-ST-AGR/0003-C/1/2019, Amt der LReg ABT10-267859/2015-39

2.5. Landes- und Gemeindeabgaben

2.5.1. Rechtswidrige Gebühr – Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg

Ein Steirer ersuchte die VA in seinem und auch in Namen seiner Mandantinnen und Mandanten um Hilfestellung. Die MG St. Peter am Kammersberg hätte im Juni 1998 eine Wassergebührenordnung erlassen, in der eine „einmalige Gebühr“ vorgesehen worden sei. Die LReg als Aufsichtsbehörde habe die Vorgehensweise kritisiert und empfohlen, diese einmalige Gebühr aus der Verordnung zu streichen. Trotzdem sei die Gebühr bis Oktober 2015 vorgeschrieben worden.

Das Amt der LReg teilte mit, dass die in Kritik stehende Verordnung in § 10 tatsächlich eine gesetzlich nicht gedeckte „Grundgebühr“ vorgesehen habe, die eine unzulässige Verknüpfung zwischen Interessentenbeiträgen (Wasserleitungsbeitrag) und laufenden Benützungsgebühren dargestellt habe. Die LReg habe deshalb die MG im Juni 1999 schriftlich auf die Unzulässigkeit hingewiesen. Obwohl die MG § 10 Abs. 3 dieser Verordnung hätte ändern müssen, sei die MG erst wieder im November 2014 an die Aufsichtsbehörde herangetreten.

§ 100 Stmk Gemeindeordnung verpflichtet die Aufsichtsbehörde, gesetzeswidrige, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassene Verordnungen aufzuheben. Dabei ist der Gemeinde zunächst unter Fristsetzung die Möglichkeit zur Äußerung einzuräumen. Wird vom Äußerungsrecht nicht Gebrauch gemacht, hat die Aufsichtsbehörde das Verordnungsprüfungsverfahren weiterzuführen.

Die LReg kam dieser Verpflichtung allerdings nicht nach. Sie setzte der MG weder eine Frist zur Äußerung noch setzte sie das Verordnungsprüfungsverfahren fort. Die Verordnung blieb damit bis 2014 in Kraft. Die MG hob die als nicht gesetzeskonform eingestufte „einmalige Grundgebühr“ über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren ein.

Die VA kritisierte auch die Vorgangsweise der MG. Erst im November 2014 teilte sie der LReg mit, dass „die damalige Gemeindeführung die politische Entscheidung getroffen hat, an der Wassergebührenordnung festzuhalten“. Aus Sicht der VA ist der Gemeinderat bei der Erlassung einer Verordnung nicht in Ausübung des freien Mandats tätig, sondern als Verwaltungsbehörde, die die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen hat. Somit ist der Gemeinderat dem Legalitätsprinzip verpflichtet.

Die VA stellte sowohl auf Seite der Gemeinde als auch auf Seite der LReg Missstände in der Verwaltung fest. Die LReg war bedauerlicherweise weder dazu bereit, in der Sendung „Bürgeranwalt“ zu ihrem Fehlverhalten Stellung zu beziehen, noch der Anregung der VA zu entsprechen, gemeinsam mit der MG im Interesse aller geschädigten Bürgerinnen und Bürger eine gütliche Lösung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten herbeizuführen.

Einzelfall: VA-ST-ABG/0013-C/1/2019; Amt der LReg ABT07-41482/2014-13

2.5.2. Eklatante Gebührenerhöhung – Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

Ein Bürger beschwerte sich, dass die MG Gratwein-Straßengel die Gebühren für den Wasserverbrauch von 0,98 Euro pro m³ im Jahr 2018 auf 1,43 Euro pro m³ im Jahr 2019, also um ca. 46 % erhöht hatte.

Gemäß § 11 Abs. 3 Stmk Gemeindeordnung hat die neu geschaffene Gemeinde bei der Neufestsetzung von Gebühren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder darauf Bedacht zu nehmen, dass die Gebühren zu keiner außergewöhnlichen Erhöhung gegenüber der bisher von der ursprünglichen Gemeinde vorgeschriebenen Geldleistung führt. Von einer außergewöhnlichen Erhöhung ist dann auszugehen, wenn die Gebühr um mehr als 20 % höher ist.

Die MG Gratwein-Straßengel stellte die Erhöhung nicht in Abrede. Jedoch ging aus den der VA übermittelten Sitzungsprotokollen hervor, dass die gesetzlich erforderliche Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder und damit auch die Möglichkeit einer Erstreckung der empfindlichen Erhöhung im Gemeinderat nicht einmal in Erwägung gezogen wurden.

Es besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung der Berücksichtigung. Die VA stellte aber fest, dass der Gemeinderat nicht einmal ernsthaft darüber diskutiert und eine mögliche Nichtgewährung von Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger damit auch nicht begründet hatte. Darüber hinaus ging aus den Sitzungsprotokollen hervor, dass die MG die Wassergebühren über drei Jahre – in moderaten Schritten – nicht erhöht hatte.

Die VA kritisierte die MG Gratwein Straßengel aus mehreren Gründen. Eine moderate Anpassung von Gebühren in regelmäßigen Abständen empfinden Bürgerinnen und Bürger als verträglicher, und die Gemeinden profitieren früher davon. Auch der Rechnungshof bemängelte bereits mehrfach, dass Gemeinden Abgaben nur in großen Zeitabständen aktualisiert hatten. Je länger der Zeitabstand, umso größer werde die notwendige Erhöhung. Zudem führten große Zeitabstände zu erheblichen Kaufkraft- und Einnahmenverlusten.

Die Beschwerde war aber auch deshalb berechtigt, weil der Gemeinderat eine schonendere Vorgangsweise für die Bürgerinnen und Bürger nicht einmal in Erwägung zog und damit diese Möglichkeit gänzlich außer Betracht blieb.

Einzelfall: VA-ST-ABG/0016-C/1/2018; MG Gratwein-Straßengel vom 16.09.2019

2.5.3. Zweckwidrige Verwendung von Rücklagen – Gemeinde Großwilfersdorf

Ein Steirer beschwerte sich, dass die Gemeinde Großwilfersdorf die Kanalbenützungsgebühren für seinen Ortsteil zu hoch bemesse. Die Gemeinde hätte Rücklagen vom Abwasserverband zur Reduzierung der hohen Kanalgebühren verwenden müssen. Diese Rücklagen seien aber zweckwidrig verwendet worden.

Hinsichtlich der unterschiedlich hohen Gebühren in den Ortsteilen der Gemeinde Großwilfersdorf wies das Amt der LReg darauf hin, dass diese mit dem im Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen Äquivalenzprinzip korrespondierten und daher gesetzeskonform seien.

Das Amt der LReg hielt aber auch fest, dass es die Gemeinde Großwilfersdorf im Zuge einer Gebarungsprüfung aufgefordert habe, künftig die Bestimmungen der Zweckwidmung für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung zu beachten.

Die Beschwerde des Steirers über die nicht rechtskonforme Verwendung der Rücklagen war berechtigt. Die VA kritisierte die Vorgangsweise der Gemeinde Großwilfersdorf, begrüßte aber gleichzeitig die Maßnahmen der LReg.

Einzelfall: VA-ST-ABG/0017-C/1/2018; Amt der LReg ABT01-45785/2019-4

2.5.4. Keine Einsicht in Verordnung – Gemeinde Fohnsdorf

Ein Bürger wandte sich im September 2018 an die Gemeinde Fohnsdorf und fragte, ob es möglich sei, bei persönlichem Erscheinen in der Gemeinde gegen Bezahlung eine Fotokopie der Kanalabgabenordnung zu erhalten. Eine Mitarbeiterin der Gemeinde habe ihm mitgeteilt, dass es ihr nicht erlaubt worden sei, ihm die gewünschten Unterlagen auszuhändigen und er die Kanalabgabeordnung nur über einen Rechtsanwalt erhalten könne. Von diesem Antwortschreiben irritiert, ersuchte er die VA um Hilfestellung.

Gemäß § 92 Abs. 3 Stmk Gemeindeordnung sind geltende Verordnungen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Kundmachungsinhalt ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch im Internet bereitzustellen. Auf Verlangen sind gegen Kostenersatz Kopien von Verordnungstexten auszufolgen.

Die Gemeinde teilte der VA mit, dass man den Mann keinesfalls in seinen Rechten beschneiden habe wollen und er sich die Verordnung selbstverständlich in der Gemeinde abholen könne. Auch habe sie diesen Fall zum Anlass genommen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den von der Gemeinde anzuwendenden Gesetzen sowie in der Kommunikation zu schulen.

Die VA kritisierte den beschriebenen Vorfall, hielt die von der Gemeinde Fohnsdorf angekündigten Maßnahmen aber für gut geeignet, um künftigen Fehlaustritten vorzubeugen und die Kommunikation zu verbessern.

Einzelfall: VA-ST-ABG/0015-C/1/2018; Gemeinde Fohnsdorf Zl. 010-3/3-AL-2013I17

2.5.5. Antrag nicht bearbeitet – Marktgemeinde Hausmannstätten

Ein Mann beschwerte sich über die MG Hausmannstätten. Bereits im August 2018 habe er einen Antrag auf Neuzustellung eines Bescheides, mit dem die Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben wurde, gestellt. Diesen habe die MG nicht bearbeitet.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und kontaktierte die MG Hausmannstätten. Diese teilte der VA mit, dass der Antrag mittlerweile bearbeitet und dem Mann ein Bescheid zugestellt worden sei.

Die Bundesabgabenordnung sieht vor, dass über Anbringen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden ist. Die VA kritisierte, dass der Antrag erst aufgrund des Prüfverfahrens der VA bearbeitet wurde. Die VA stellte auch fest, dass die MG Hausmannstätten fast acht Monate untätig geblieben war, und damit die gesetzliche Entscheidungspflicht missachtet hatte. Positiv war, dass das Einschreiten der VA zur raschen Erledigung führte.

Einzelfall: VA-ST-ABG/0014-C/1/2018; MG Hausmannstätten vom 24.04.2019

2.5.6. Parkstrafe trotz Ausnahmegenehmigung – Stadt Graz

Als Mitarbeiter eines Telekommunikationsunternehmens verfügte ein Mann über eine Ausnahmegenehmigung von Halte- und Parkverboten für den Betriebseinsatz zur Instandhaltung von Fernmeldeeinrichtungen. Im April 2018 verrichtete er solche Arbeiten.

Als er Werkzeug und Materialien holen wollte, habe ein Parkraumüberwachungsorgan der Stadt Graz sein Fahrzeug kontrolliert. Seine Erklärung, er arbeite und könne den Nachweis dafür erbringen, habe das Parkraumüberwachungsorgan ignoriert und einen Strafzettel ausgestellt. Am folgenden Tag habe er sich beim Parkgebührenreferat beschwert. Er sei darauf hingewiesen worden, dass er auf die Strafverfügung warten müsse. Die Einspruchsfrist habe er versäumt, weshalb er 216 Euro bezahlen müsse.

Die Stadt Graz beharrte zunächst auf der Rechtmäßigkeit der Bestrafung und wies darauf hin, dass der Mann die Einspruchsfrist versäumt und die Strafe letztlich bezahlt habe. In der Sache selbst argumentierte die Stadt Graz, dass die Neuinstallierung einer Fernmeldeeinrichtung nicht als Instandhaltung von Fernmeldeeinrichtungen zu werten sei.

Das Parkraumüberwachungsorgan hatte jedoch aus Sicht der VA lediglich vermutet, dass der Mann keine stördienstlichen Tätigkeiten durchgeführt hatte. Der VA konnte die Behörde weder Unterlagen noch Aktennotizen vorlegen, wonach das Parkraumüberwachungsorgan den Mann im persönlichen Gespräch zu den konkret verrichteten Arbeiten befragt hätte. Sollte es sich dabei um eine übliche Vorgehensweise von Parkraumüberwachungsorganen handeln, gab die VA zu bedenken, dass die Stadt dadurch Gefahr laufen würde, Inhaberinnen und Inhaber von Ausnahmegenehmigungen unter Pauschalverdacht zu stellen.

Weil der Mann vom Auftraggeber eine Bestätigung vorlegen konnte, wonach er Instandhaltungsarbeiten durchgeführt hatte, regte die VA an, dass die Stadt Graz durch weitere Nachfrage beim Auftraggeber oder beim Arbeitgeber kläre, welche Tätigkeiten der Mann tatsächlich verrichtet hatte. Sollten sich die Angaben des Mannes bestätigen, rege die VA an, die Strafverfügung aufzuheben.

Erfreulicherweise konnte die VA die Stadt Graz mit diesen Argumenten zum Einlenken bewegen. Die Stadt stellte in Aussicht, die kritisierte Strafverfügung aufzuheben.

Einzelfall: VA-ST-ABG/0009-C/1/2018; Stadt Graz A10/1P-075059/2018-05

2.6. Landes- und Gemeindestraßen

2.6.1. Straßenschäden – Gemeinde Vasoldsberg

Eine Straßenanrainerin beschwerte sich, dass bei einer seit Jahren beschädigten Straßenstelle neuerlich Schäden aufgetreten wären. Die betroffene Stelle sei immer nur notdürftig ausgebessert worden. In Folge dieses Schadens käme es beim Befahren durch Schwerfahrzeuge zu starken Erschütterungen an ihrem Wohnhaus.

Das Prüfverfahren ergab, dass die Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen über einen langen Zeitraum, nämlich mindestens vier Jahre, unterblieben war. Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung fest.

Mit Schreiben vom September 2018 teilte die Marktgemeinde mit, dass die Straße nunmehr ordnungsgemäß asphaltiert worden wäre. In einem Schreiben dankte die Bürgerin der VA ausdrücklich und merkte an, dass es nunmehr zu keinen nennenswerten Störungen mehr käme.

Einzelfall: VA-ST-LOGS/0004-B/1/2018

2.6.2. Verbindungsbauten eines Einkaufszentrums – Gemeinde Seiersberg-Pirka

Auf Antrag der VA hob der VfGH mit Erkenntnis VfSlg 20.075/2016 die Verordnung der Gemeinde Seiersberg-Pirka vom 17. Mai 2016 als gesetzwidrig auf und sprach aus, dass die Aufhebung mit Ablauf des 15. Jänner 2017 in Kraft trete. Mit der Verordnung wurden u.a. die Verbindungsbauten zwischen den Geschäftshäusern der Shopping City Seiersberg (SCS) zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt.

Er begründete seine Entscheidung im Kern damit, dass die Wege sowie „Brücken- und Straßenbauwerke“ vor allem dem allgemeinen Verkehrsinteresse all jener Personen dienen, die die SCS sowohl aus dem Bezirk Seiersberg-Pirka als auch aus anderen Regionen Österreichs bzw. aus dem Ausland frequentieren und offenbar nicht überwiegend nur dem individuellen (örtlichen) Verkehrsinteresse bloß einer beschränkten Anzahl von Liegenschaftsbesitzern oder -bewohnern. Die Einreihung der Verbindungsbauten als öffentliche Interessenwege entspreche daher nicht § 7 Abs. 1 Z 5 LStVG 1964.

Am 15. Mai 2019 stellte die VA beim VfGH den Antrag, die zuletzt erlassene straßenrechtliche Verordnung vom 13. Dezember 2016 insoweit als gesetzwidrig aufzuheben, als mit ihr die Verbindungsbauten zwischen den Geschäftshäusern zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt werden:

Da diese Verbindungsbauten, wie die VA feststellte, nur zu den Öffnungszeiten benützt werden dürfen, handelt es sich bei ihnen nicht um „Straßen für den öffentlichen Verkehr“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Stmk LStVG 1964, die unabhängig vom Willen des Grundeigentümers und dritter Personen von der Allgemeinheit für ein dringendes Verkehrsbedürfnis benützt werden.

Da die Verbindungsgänge zwischen den Geschäftshäusern größtenteils nicht „im Zuge“ von öffentlichen Straßen i.S.d. §§ 2 Abs. 2 und 10 Stmk LStVG liegen und keine „Bestandteile der

öffentlichen Straßen“ bzw. keine „Straßenbauwerke“ sind, erfüllen sie insoweit nicht die Voraussetzungen für eine Erklärung zu öffentlichen Interessentenwegen.

Die Erklärung der Verbindungsbauten zu öffentlichen Interessentenwegen orientiert sich nicht an den „Verkehrsbedürfnissen“ i.S.d. Stmk LStVG, sondern an der Absicht für sie einen Konsens zu erzielen, der nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften wegen Überschreitung der zulässigen Verkaufsfläche nicht zu erlangen gewesen wäre.

Aufgrund dieses Antrags der VA beschloss der VfGH (V 44/2019-14) am 10. Oktober 2019, die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung des Stmk StVG 1964 von Amts wegen zu prüfen und danach das Verordnungsprüfungsverfahren fortzusetzen.

Der Gerichtshof hegte zum einen das Bedenken, dass diese Neuregelung dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot widersprechen könnte, weil nur mehr solche Straßen für den öffentlichen Verkehr zu Interessentenwegen erklärt werden dürfen, „die überwiegend nur für die Eigentümer, Besitzer, Bewohner und Benützer einer beschränkten Anzahl von Liegenschaften dienen.“ Damit könnten Interessentenwege eine überörtliche Verkehrsbedeutung erlangen und nicht mehr eindeutig von anderen Straßengattungen abgrenzbar sein. Ferner könnten Interessentenwege überwiegend einem gegebenenfalls unbegrenzten Kreis von Personen dienen, was nicht im System des Stmk StVG angelegt sei.

Zum anderen nahm der VfGH vorläufig an, dass die Neuregelung über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art. 118 Abs. 2 Satz 2 B-VG) hinausgeht und nicht mehr überwiegend im örtlichen Interesse liegt. Eine Entscheidung des VfGH stand zu Redaktionsschluss des Berichts noch aus.

Die kürzlich auf Grundlage des StROG 2010 (§ 31 Abs. 8) erlassene Standortverordnung hat auf das Prüfverfahren des VfGH keinen Einfluss, weil es in diesem Verfahren um die Verfassungsmäßigkeit des Stmk LStVG 1964 und – damit verknüpft – um die Gesetzmäßigkeit jener straßenrechtlichen Verordnung geht, mit der die Verbindungsbauten zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt wurden.

Einzelfall: VA-ST-LOGS/0013-B/1/2018

2.7. Polizei- und Verkehrsrecht

2.7.1. Missachtung des Fahrverbots am Grazer Schloßberg

Ein Mann beschwerte sich, dass trotz Fahrverbotes täglich viele KFZ den Grazer Schloßberg rechtswidrig befahren und Fußgänger gefährden würden. Beim Grazer Schloßberg handle es sich um ein Erholungsgebiet, dessen Verkehrsflächen mit einem Fahrverbot „Ausgenommen Ladetätigkeit Montag bis Samstag von 7:00 bis 11:00 Uhr“ belegt seien. Seit Jahren zeige er vergeblich zahlreiche Übertretungen bei der Polizeiinspektion (PI) Graz – Schmiedgasse an. Die Polizei sei säumig, weil sie keine Kontrollen durchführe, um die Verstöße gegen die StVO abzustellen.

Auch beschwerte sich der Mann, dass die Stadt Graz eine große Anzahl von Auffahrtsgenehmigungen ausstelle. Diese würden ohne Rücksicht auf die Rechtsprechung des VwGH erteilt, wonach Auffahrtsgenehmigungen nur unter besonderen Umständen ausgestellt werden dürfen. Insbesondere würden einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gastronomie Auffahrtsgenehmigungen erteilt, obwohl die Arbeitsstätte mit Lift, Schrägaufzug und auch zu Fuß sehr leicht und zumutbar erreicht werden könne. Mangels persönlicher Betroffenheit des Mannes prüfte die VA amtswegig.

Das BMI teilte mit, dass das Stadtpolizeikommando (SPK) Graz den Mann bereits im Mai 2017 schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hatte, dass die Polizei das Fahrverbot sowohl im Zuge des Streifendienstes als auch im Rahmen von verkehrspolizeilichen Schwerpunkten überwache und Verwaltungsübertretungen ahnde. Durch die aktuelle Beschwerde habe das BMI die PI Schmiedgasse wieder auf die Problematik aufmerksam gemacht. Zudem sei die Grazer Fahrradpolizei in die Kontrollen eingebunden worden.

Alle an das SPK Graz bzw. an die PI Schmiedgasse übermittelten Anzeigen des Mannes seien an die zuständigen Stellen weitergeleitet worden. Darüber hinaus sei er auch informiert worden, dass die Stadt Graz eine besondere Zufahrtsregelung (bewegliche Poller bzw. Schranken, die mit QR-Code geöffnet werden können) plane. Angesichts dieser Mitteilungen waren für die VA Anhaltspunkte für einen Missstand im Bereich der Polizei zunächst nicht ersichtlich.

Der Mann wandte sich jedoch neuerlich an die VA und gab an, dass es nach wie vor keine effizienten Kontrollen der Einhaltung des Fahrverbotes gebe. Die Behauptungen der Polizei seien unzutreffend und die Fahrradstreifen de facto nicht vorhanden. Die VA setzte die Prüfung fort und ersuchte das BMI um Vorlage von Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, wann, wo und welche Kontrollen am Grazer Schloßberg mit welchem Ergebnis von der Polizei seit Mai 2019 durchgeführt wurden.

Das BMI wies darauf hin, dass die Auffahrt am Fuße des Schloßberges seit Mai 2019 durch eine Schranken- bzw. Polleranlage gesichert sei. Zur Öffnung dieser Anlage werde ein QR-Code benötigt, der von der Stadt Graz vergeben werde. Eine Liste der QR-Code-Besitzerinnen und -Besitzer sowie der Kennzeichen liege dem SPK Graz nicht vor. Somit könne die Polizei eine Kontrolle der QR-Code-Besitzerinnen und -Besitzern und eine – wie vom Mann vermutet – mögliche Weitergabe an Unberechtigte nicht überprüfen. Überwachungen rund um den Grazer Schloßberg würden nicht gesondert statistisch erfasst, weshalb Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden könnten.

Die VA beanstandete das Vorgehen der Polizei, da das BMI nicht belegen konnte, ob und wann die Polizei tatsächlich kontrolliert hat. Dies umso mehr, als die Stadt Graz mitteilte, dass eine Liste der QR-Code-Besitzerinnen bzw. -Besitzer tagesaktuell zur Verfügung stehe, und die Polizei diese Liste gar nicht angefordert hätte. Die Stadt Graz wies auch darauf hin, dass eine Kontrolle in den für Ladetätigkeiten erlaubten Zeiten möglich sei. Die Schranken (Poller) seien dann ohnedies geöffnet. Dafür werde kein QR-Code benötigt. Somit könne der Besitz eines QR-Codes in dieser Zeit bestenfalls als Indiz, nicht jedoch als Berechtigungsnachweis angesehen werden.

Die Stadt Graz teilte abschließend mit, dass für das Jahr 2020 eine Adaptierung des Zutrittsmanagementsystems vorgesehen sei, die eine unberechtigte Weitergabe weiter erschwere und eine lückenlose Dokumentation ermögliche.

Einzelfall: VA-ST-POL/0023-C/1/2018, BMI-LR2240/0604-II/1/c/2019, Stadt Graz
Präs.029219/2019-0012

2.7.2. Gefahrenstelle auf der L 713 – BH Liezen

Ein Anwohner der Gemeinde Dietmannsdorf bei Trieben wandte sich an die VA, weil er sich um eine Gefahrenstelle auf der L 713 Kaiserauer Landstraße mit der Zufahrtsstraße zu den Häusern Schmidtsiedlung 196 und 197 Sorgen machte. Er habe bereits ein Schreiben an die Stadtgemeinde Trieben gerichtet, in dem er Maßnahmen zur Verkehrssicherheit angeregt habe. Dieses Schreiben sei an die BH Liezen weitergeleitet worden, er habe jedoch keine Antwort erhalten.

Das Amt der LReg teilte der VA mit, dass Personen bereits im Jahr 2005 Besorgnis über diese Engstelle geäußert hätten. Bis zum Jahr 2007 hätten deshalb mehrere Ortsaugenscheine stattgefunden. Als provisorische Lösung sei eine Abtrennung der Straße vom Fahrbahnrand durch Straßenpflöcke durchgeführt worden, um auf diese Weise einen geschützten Bereich für Fußgängerinnen und Fußgänger zu schaffen.

Aufgrund der Eingabe des Steirers habe die BH Liezen eine neuerliche Beurteilung durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen in Auftrag gegeben. Dabei habe dieser festgestellt, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit die Abtrennung des Fahrbahnrandes von der Fahrbahn mittels Bodenmarkierung sinnvoll wäre. Die BH habe jedoch von der Anbringung einer solchen Bodenmarkierung abgesehen, weil sie in den Wintermonaten oder durch Abnutzung nicht oder nur schwer sichtbar wäre.

Die VA kritisierte diese Vorgehensweise der BH. Die VA geht davon aus, dass der verkehrstechnische Amtssachverständige über ein entsprechendes Fachwissen verfügt. Die BH hatte den Amtssachverständigen schließlich zur Klärung der Situation beauftragt, folgte aber letztlich nicht dessen Empfehlungen. Diese Vorgehensweise konnte die BH nicht mit einem anderslautenden Gutachten begründen.

Einzelfall: VA-ST-POL/0017-C/1/2018; Amt der LReg ABT01-95279/2018-16

2.7.3. Mangelhafte Kontrolle der Schneeräumpflicht – BH Graz-Umgebung

Ein Bürger wandte sich an die VA, da es seit circa 10 Jahren nicht möglich sei, seine Wohngasse in Lieboch bei Schneefällen und Glatteis als Fußgänger zu benutzen. Die Anrainerschaft käme

ihrer Pflicht, den Weg von Schnee zu räumen und bei Glätteis zu bestreuen, nicht nach. Obwohl dieser Umstand der BH Graz-Umgebung bekannt sei, habe diese es verabsäumt, durch regelmäßige Kontrollen und Verhängung von Verwaltungsstrafen auf die Sicherung des Fußgängerverkehrs hinzuwirken.

Das Amt der LReg teilte der VA mit, dass die BH keine Kontrolltätigkeit bezüglich der Einhaltung der Gehsteigreinigung im Sinne des § 93 Abs. 1 StVO habe und daher etwaige Kontrollen nicht durchgeführt würden. Es handle sich um eine Verpflichtung der Anrainerschaft.

Die VA kritisierte diese Rechtsauffassung. Das Amt der LReg räumte in Folge ein, dass Polizeistreifen beim Vorbeifahren einen etwaigen Verstoß zur Kenntnis zu nehmen und zur Anzeige zu bringen hätten.

Weil die Kontrolle der Schneeräumverpflichtung von den Behörden in der Vergangenheit wohl missverständlich ausgelegt wurde, beurteilte die VA die Beschwerde des Mannes als berechtigt. Da die LReg den korrekten Vollzug der StVO gegenüber der BH-Graz Umgebung sowie der Polizeiinspektion Lieboch klarstellte und ankündigte, Verstöße künftig auch von amtswegen wahrnehmen zu wollen, geht die VA von einer künftigen Verbesserung der Situation aus.

Einzelfall: VA-ST-POL/0004-C/1/2018; Amt der LReg ABT01-30612/2018-8

2.8. Raumordnungs- und Baurecht

2.8.1. Vollstreckung von Auflagen zur Schalldämpfung – Stadt Graz

Ein Bürger beschwerte sich, dass die Baubehörde die für die Luftwärmepumpe seines Nachbarn vorgeschriebenen Schalldämpfungsmaßnahmen nicht durchgesetzt habe. Diese sollten den Schalldruckpegel um 39 dB reduzieren. Die Luftwärmepumpe sei zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt und würde unzumutbare Lärmbelastigungen verursachen.

In seinem Erkenntnis 2017 änderte das LVwG Stmk den Spruch der Baubewilligung ab und schrieb die Ausführung von bestimmten Schalldämpfungsmaßnahmen sowie den Nachweis der berechneten Dämpfungswerte vor.

Im Juli 2019 teilte die Baubehörde den Nachbarn mit, dass bei einem Lokalaugenschein festgestellt worden sei, dass die vom LVwG Stmk vorgeschriebenen Auflagen nicht ausgeführt worden seien. Gleichzeitig sei ein „Verbesserungsauftrag“ erlassen worden. Die Nachbarn hätten die Auflagen binnen vier Wochen umzusetzen und den geforderten Nachweis vorzulegen.

Wörtlich hieß es: „Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist müsste gemäß § 38 Abs. 7 Z 2 Stmk BauG die Benützung jener baulichen Anlagen, für die Sie die Fertigstellungsanzeige eingebracht haben, bescheidmäßig untersagt und die Einleitung eines Strafverfahrens beantragt werden. Diese Mitteilung ergeht ohne Bescheidwillen gemäß den §§ 56 ff. AVG 1991, sie stellt eine Verfahrensordnung dar, gegen die gemäß § 63 Abs. 2 AVG 1991 ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist.“

Die Baubehörde verkannte, dass die Behebung von technischen Mängeln einer bereits bewilligten Anlage nicht mittels Verfahrensordnung vorgeschrieben werden darf. Da keine ordnungsgemäß belegte Fertigstellungsanzeige einlangte und Mängel eine ordnungsgemäße Benützung verhinderten, hätte die Behörde die Benützung der Luftwärmepumpe untersagen müssen (§ 38 Abs. 7 Z 2 und 4 Stmk BauG). Dies geschah aber erst mit Bescheid vom 7. November 2019, nachdem die VA ihre Säumnis beanstandet hatte. Die Eigentümer brachten gegen diesen Bescheid Beschwerde an das LVwG ein.

Einzelfall: VA-ST-BT/0004-B/1/2019

2.8.2. Nächtliche Lärmerregung durch Baustelle – Gemeinde Feldbach

Eine Steirerin beschwerte sich bei der Gemeinde Feldbach über Baulärm auf dem Nachbargrundstück am späten Abend und an Sonn- und Feiertagen.

Die Gemeinde erklärte, dass sie trotz mehrerer Anrainerbeschwerden keine zeitliche Einschränkung der Bauarbeiten vorgeschrieben habe. Auch eine Verordnung, die den Baustellenlärm zeitlich einschränke, sei nicht erlassen worden. Aufgrund der regen Bautätigkeit in der Gemeinde sei es vorteilhaft, wenn auch abends gebaut werden könne.

Die VA kritisierte, dass die Gemeinde keine Maßnahmen zur Abwehr der Lärmbelastigungen gesetzt hatte. Die VA regte daher an, die Gemeinde möge einen Bescheid gemäß § 35 Stmk BauG zur Einschränkung der Zeiten erlassen, in denen lärmende Bauarbeiten durchgeführt

werden dürfen. Überdies wurde der Gemeinde nahegelegt, wegen der regen Bautätigkeit im Ort eine Verordnung zur zeitlichen Einschränkung des Baustellenlärms zum Schutz der Bevölkerung zu erlassen.

Einzelfall: VA-ST-BT/0011-B/1/2018

2.8.3. Lärm- und Staubbelästigung durch Bauarbeiten – Stadt Graz

Ein Nachbar beschwerte sich über Bauarbeiten am Wohnhaus auf dem Nachbargrundstück. Diese würden überwiegend an den Wochenenden durchgeführt und zu unzumutbaren Lärm- und Staubbelästigungen führen. Die Behörde habe es verabsäumt, in der Bewilligung für den Zu- und Umbau Schall- und Staubschutzmaßnahmen sowie Arbeitszeitbeschränkungen vorzuschreiben. Auf seine Anfrage habe ihm die Behörde mitgeteilt, dass für die Ausführung primär der Bauführer verantwortlich sei. Auf seine weiteren Anfragen habe sie nicht mehr reagiert.

Nach dem Stmk BauG ist der Bauführer für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung verantwortlich (§ 34 Abs. 3). Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist und unzumutbare Belästigungen vermieden werden (§ 35 Abs. 1). Zur Vermeidung von Gefahren und Belästigungen kann die Behörde u.a. Schallschutz- und Staubschutzmaßnahmen sowie zeitliche Beschränkungen der Arbeiten anordnen (§ 35 Abs. 2). Solche Maßnahmen sind als Auflagen in der Baubewilligung oder in einem gesonderten Bescheid vorzuschreiben.

Die Behörde kann die Einhaltung der Bauvorschriften jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihren Organen der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage zu gestatten (§ 37 Abs. 1). Wird bei der Baudurchführung gegen Bauvorschriften verstoßen, hat die Behörde mit Bescheid die unverzügliche Abstellung der Mängel zu veranlassen oder, wenn dies für eine einwandfreie weitere Bauführung nicht ausreichend ist, die Baueinstellung zu verfügen (§ 37 Abs. 4). Wer die in Bescheiden und Erkenntnissen getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 118 Abs. 2 Z 11).

Im vorliegenden Fall schrieb die Behörde in der Bau- und Abbruchbewilligung vom Dezember 2010 u.a. vor, dass die Abbrucharbeiten von einem qualifizierten, der Behörde zu nennenden Fachbetrieb auszuführen seien, und das gesamte Abbruchmaterial zu entfernen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen sei. Konkrete Schutzmaßnahmen wurden nicht vorgeschrieben. Da das Baugrundstück und seine Umgebung im „reinen Wohngebiet“ lagen und Abbrucharbeiten erfahrungsgemäß zu Lärm- und Staubbelästigungen der Nachbarn führen, hätte die Behörde nach Ansicht der VA bereits in Auflagen der Baubewilligung Schall- und Staubschutzmaßnahmen sowie Arbeitszeitbeschränkungen anordnen müssen (§ 29 Abs. 5 i.V.m. § 35 Abs. 2). Auch waren die Eigentümer der angrenzenden Grundflächen dem Bewilligungsverfahren für den Abbruch von Gebäuden (§ 19 Z 7) nicht als Parteien, sondern lediglich als Beteiligte beizuziehen (§ 32 Abs. 3). Hinsichtlich der Baudurchführung hatten sie kein Recht, wegen Verletzung in Nachbarrechten baupolizeiliche Maßnahmen zu beantragen (§ 26 Abs. 1 und § 41 Abs. 6).

Zwar führte die Behörde wiederholt Kontrollen vor Ort durch, die sie im Sommer 2019 intensivierte, allerdings überwiegend zu Zeiten, zu denen keine Arbeiten stattfanden. Diese wurden fast ausschließlich an den Wochenenden außerhalb der Amtszeiten durchgeführt. Die Organe konnten daher nicht zweifelsfrei feststellen, ob von der Baustelle unzumutbare Belästigungen ausgehen oder nicht.

Fehlen in der Bewilligung entsprechende Auflagen, wäre es zur Vermeidung von Belästigungen für die Nachbarn erforderlich gewesen, in einem gesonderten Bescheid Schall- und Staubschutzmaßnahmen sowie zeitliche Beschränkungen (Bauverbot an Wochenenden) anzuordnen (§ 35 Abs. 2). Dies umso mehr, als sich diese Arbeiten über einen ungewöhnlich langen Zeitraum hinzogen, und eine gesetzliche Grundlage fehlte, dem Bauherrn bzw. Bauführer die Vollendung des Vorhabens aufzutragen (vgl. hingegen § 37 K-BO 1996).

Die VA musste ferner beanstanden, dass die Behörde die E-Mails des Nachbarn unbeantwortet ließ. Zu dem in der österreichischen Rechtsordnung nicht ausdrücklich normierten, aber aus dem Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung ableitbaren Recht auf eine gute, bürgerfreundliche Verwaltung (vgl. Art. 41 GRC) gehört es auch, auf Anfragen eine Antwort innerhalb angemessener Frist zu erhalten. So bestimmt das Stmk AuskunftspflichtG, dass Gemeindeorgane Auskünfte möglichst rasch, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen eines fehlerfreien Auskunftsbegehrens erteilen müssen (§ 5). Die erwähnten E-Mails können durchaus als Auskunftsersuchen verstanden werden.

Einzelfall: VA-ST-BT/0052-B/1/2019

2.8.4. Keine Verständigung von Rückwidmung in Freiland – Gemeinde Tillmitsch

Eine Grundeigentümerin beschwerte sich, dass der Gemeinderat aufgrund des neu ausgewiesenen Geruchsschwellenabstands zu einem etwa 180 m entfernten landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb den südwestlichen Teil ihres Grundstücks am 7. Juli 2012 von „Bauland – allgemeines Wohngebiet“ in „Freiland – Landwirtschaft“ umgewidmet habe. Die Gemeinde habe sie nie persönlich über die geplante Rückwidmung verständigt. Der Tierhaltungsbetrieb sei in den letzten Jahren erweitert worden.

Beschließt der Gemeinderat im Verfahren zur Erstellung und Änderung des Flächenwidmungsplans die Auflage des Entwurfs, sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, deren Grundstücke zur Gänze oder teilweise ohne ihre Anregung von Bauland in Freiland rückgewidmet werden sollen, nach dem StROG 2010 so rasch wie möglich schriftlich zu benachrichtigen (§ 38 Abs. 3 Z 2 StROG 2010). Als Zustelladresse gilt jene Wohnanschrift, an die die Bescheide über die Grundsteuer ergehen. Die erfolgte, jedoch mangelhafte Verständigung hat auf das gesetzmäßige Zustandekommen des Flächenwidmungsplanes keinen Einfluss.

Eine Pflicht zur Benachrichtigung der Eigentümer besteht auch dann, wenn ein Grundstück nur teilweise von Bauland in Freiland rückgewidmet wird. Erfolgt keine Verständigung, ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes wegen eines Verfahrensfehlers gesetzwidrig (VfSlg 19.186/2010).

Die Gemeinde versandte zwar an alle Haushalte ein amtliches Mitteilungsblatt mit dem Hinweis auf die öffentliche Auflage, stellte aber der Grundeigentümerin keine persönliche Verständigung an die Wohnanschrift zu. Dieser Verfahrensfehler machte die Revision des Flächenwidmungsplanes nicht gesetzwidrig, war aber zu beanstanden: Ein betroffener Eigentümer kann bei einer Einschaltung im Mitteilungsblatt nicht erkennen, dass sein Grundstück (teilweise) in Freiland rückgewidmet werden soll.

Im Flächenwidmungsplan sind nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzepts rund um Tierhaltungsbetriebe ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ der Geruchsschwellenabstand und der Belästigungsbereich auszuweisen. Der Belästigungsbereich erstreckt sich bis zum halben Geruchsschwellenabstand (§ 27 Abs. 1 StROG 2010). Die Geruchszahl und der Geruchsschwellenabstand sind nach den Regeln der Technik nach der "Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen" bzw. nach einem an deren Stelle tretenden Regelwerk zu ermitteln (Abs. 4). Innerhalb dieses Abstands dürfen bestimmte sensible Baulandarten, darunter „allgemeine Wohngebiete“ nicht neu ausgewiesen werden (Abs. 5 Z 2 lit. b).

Das vom landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb etwa 180 m entfernte Grundstück lag zur Gänze innerhalb des Geruchsschwellenabstandes. Das Gesetz enthält zwar ein Verbot, innerhalb des Geruchsschwellenabstands gewisse sensible Baulandarten neu auszuweisen, nicht aber ein Verbot, schon bestehende sensible Baulandarten beizubehalten oder ein Gebot, diese – seien sie bebaut oder unbebaut – in Freiland umzuwidmen. Da das Grundstück schon früher als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen war, bestand keine rechtliche Verpflichtung, diese Widmung teilweise zurückzunehmen.

Eine entschädigungslose Rückwidmung in Freiland setzt eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den wirtschaftlichen Interessen der von der Rückwidmung betroffenen Eigentümer voraus (vgl. § 44 StROG 2010 und VfSlg 13.282/1992). Im vorliegenden Fall sprachen nicht öffentliche Interessen, sondern die baubehördlich bewilligte Erweiterung des landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes und die damit verbundene Vergrößerung des Geruchsschwellenabstandes für eine teilweise Rückwidmung.

Die Grundeigentümerin musste durch die Vergrößerung des Geruchsschwellenabstandes zu Gunsten des Betriebsinhabers, der seine Stallgebäude erweiterte, Nachteile wie die fehlende Bebaubarkeit des südwestlichen Teils und die Wertminderung der gesamten Liegenschaft in Kauf nehmen. Daher widersprach die Rückwidmung von „Bauland – allgemeines Wohngebiet“ in „Freiland – Landwirtschaft“ dem Gleichheitssatz. Aufgrund des Einschreitens der VA leitete die Gemeinde ein vereinfachtes Verfahren zur Wiederherstellung der früheren Widmung „Bauland – allgemeines Wohngebiet“ ein.

Im September 2019 beschloss der Gemeinderat schließlich die von der VA angeregte Plankorrektur und legte für das Grundstück wiederum die frühere Flächenwidmung „Bauland – allgemeines Wohngebiet“ fest.

Einzelfall: VA-ST-BT/0023-B/1/2018

2.8.5. Flächenwidmung und Umwelterheblichkeitsprüfung – Marktgemeinde Großklein

Eine Liegenschaftseigentümerin beschwerte sich, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Großklein in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet drei östlich angrenzende Grundstücke im örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) als Funktionsbereich „örtliche Vorrangzone/Eignungszone“ und im Flächenwidmungsplan als „Freiland – Sondernutzung Lagerplatz“ sowie „Verkehrsfläche“ ausgewiesen habe. Ihr Wohnhaus befinde sich etwa 170 m westlich des Betriebsgeländes, das im Landschaftsschutzgebiet liege. Die Planfestlegungen dienten einem Unternehmen, das den Transport und die Aufbereitung von Baurestmassen betreibe.

Im Oktober 2010 beschloss der Gemeinderat die Revision des ÖEK, die von der Stmk LReg im Juli 2011 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde. Im ÖEK ist neben einem als Geruchsemission eingetragenen Landwirtschaftsbetrieb eine „örtliche Vorrangzone/Eignungszone“ Sondernutzung im Freiland „Lagerplatz“ eingetragen.

Die Festlegung einer „örtlichen Vorrangzone/Eignungszone“ Sondernutzung im Freiland „Lagerplatz“ mitten in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet und neben einem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb wurde nur unzureichend begründet. Warum gerade diese Fläche für das an einem anderen Standort betriebene Gewerbe für Erdbau, Transporte und Baustoffhandel erforderlich und geeignet sein soll, ließ sich dem Aktenmaterial nicht entnehmen. Hinzu kam, dass die fragliche Fläche offenbar über keine (geeignete, ausreichend breite) Zufahrt verfügte.

Es gab keine Hinweise, dass die „örtliche Vorrangzone/Eignungszone“ geeignet ist, Grundlage für ein Projekt zu sein, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 unterliegt, oder Europaschutzgebiete nach dem Stmk NaturschutzG erheblich zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 3 StROG 1974). Allerdings wäre zu beurteilen gewesen, ob diese Planung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat (§ 3 Abs. 4). Zu diesem Zweck hätte eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen, deren Ergebnisse den Erläuterungen beizuschließen gewesen wären. Hätte man erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, hätte eine Umweltprüfung durchgeführt werden müssen. Die VA konnte anhand des vorgelegten Aktenmaterials nicht feststellen, ob eine Umweltprüfung erforderlich war oder nicht.

Die in Folge vom Gemeinderat beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde von der Stmk LReg im August 2015 genehmigt. Dabei wurden Teile der drei Grundstücke von „Freiland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“ und „Freiland – Sondernutzung Lagerplatz“ umgewidmet. Um den landwirtschaftlichen Betrieb wurden der Belästigungsbereich und der Geruchsschwellenabstand eingetragen.

Worin die besondere Standortgunst bestehen soll, ob die Flächenwidmungen mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen und ob die im Plan eingezeichnete schmale Zufahrt ausreicht, um das Gebiet verkehrsmäßig zu erschließen, wurde im Erläuterungsbericht nicht dargelegt. Warum am Ende einer schmalen Zufahrt für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Freilandes eine parkplatzartige Verkehrsfläche festgelegt wird, war nicht nachvollziehbar. Unklar blieb ferner, inwiefern die erwähnten Widmungen mit dem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb vereinbar sind. Auch enthielt der Erläuterungsbericht keine Angaben, warum eine Umwelterheblichkeitsprüfung unterblieben ist (§ 25 Abs. 3 Z 6 i.V.m. § 4).

Abgesehen davon wichen die Flächenwidmungen von der Funktionsfestlegung des ÖEK ab. Die „Verkehrsfläche“ widersprach inhaltlich der „örtlichen Vorrangzone/Eignungszone“ für einen „Lagerplatz“, die „Freiland – Sondernutzung Lagerplatz“ reichte räumlich weit über die im ÖEK dafür vorgesehene Fläche hinaus. Das als Verordnung zu erlassende ÖEK bildet die Grundlage für alle weiteren Planungen der Gemeinde (§ 21 Abs. 1). Die Landesregierung hat dem Flächenwidmungsplan die Genehmigung zu versagen, wenn er dem ÖEK widerspricht (§ 38 Abs. 10 Z 2). Widerspricht eine Widmung dem ÖEK, ist der Flächenwidmungsplan insoweit gesetzwidrig (vgl. VfSlg 17.743/2005).

Die VA regte deshalb an, die Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes zu prüfen. Im April 2019 teilte der Bürgermeister mit, dass die Fachabteilung 13 des Amtes der Stmk Lan-

desregierung der Gemeinde ihre fachliche und rechtliche Unterstützung bei der notwendigen Korrektur der Pläne zugesagt habe. Da das im ÖEK als Eignungszone ausgewiesene Gebiet nicht mit der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Sondernutzung im Freiland übereinstimmt, sei es notwendig, das ÖEK zu ändern. Diese Änderung sei einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Da zum Schutz der Nachbarschaft die Zufahrt verlegt werden müsse, sei auch der Flächenwidmungsplan abzuändern.

Einzelfall: VA-ST-BT/0036-B/1/2018

2.8.6. Grundabtretung für Straßenbau – Gemeinde Nestelbach bei Graz

Im Zuge einer Straßensanierung im Jahr 2012 trat eine Bürgerin Grund an die Gemeinde ab. Die Endvermessung wurde im Jahr 2014 durchgeführt. Eine grundbücherliche Durchführung unterblieb jedoch.

Die Gemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus, dass aufgrund der steirischen Gemeindestrukturreform und damit verbundenen organisatorischen und personellen Herausforderungen, die gegenständliche Vermessung und grundbücherliche Durchführung nicht weiterbetrieben worden sei.

Die Gemeinde teilte der VA weiters mit, dass das befassende Vermessungsbüro beauftragt worden sei, die Angelegenheit rasch zum Abschluss zu bringen.

Bei aller Berücksichtigung der Herausforderungen durch die Gemeindegemeinschaft musste aufgrund der überlangen Bearbeitungsdauer von mehr als vier Jahren ein Missstand in der Verwaltung festgestellt werden.

Einzelfall: VA-ST-BT/0038-B/1/2018

2.8.7. Straßen-, Orts- und Landschaftsbild – Gemeinde Spital am Semmering

Ein Anrainer beschwerte sich bei der VA über die massiven Aufschüttungen eines Bauwerbers in seiner Nachbarschaft und legte Lichtbilder vor. Unter gleichzeitiger Erteilung mehrerer Auflagen habe die Baubehörde die beantragte Bewilligung für eine Schüttmenge im Ausmaß von etwa 72.500 m³ erteilt.

Nunmehr habe der Bauwerber einen Antrag auf Abänderung der genehmigten Baupläne gemäß § 35 Abs. 6 Stmk Baugesetz gestellt. Der Abänderungsantrag beinhalte eine noch größere Schüttmenge, wodurch der Böschungswinkel weiter steige. Der Anrainer gab gegenüber der VA an, nicht nachvollziehen zu können, weshalb die Gemeinde Spital bereits im ersten Verfahren eine derart hohe Schüttmenge habe bewilligen können.

Im Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, dass die Gemeinde erst im Zuge des Änderungsverfahrens Bedenken hinsichtlich des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes hegte und schließlich ein fachtechnisches Gutachten einholte. Auf Grundlage dieses Gutachtens forderte die Gemeinde die antragstellende GmbH schließlich auf, eine fachlich fundierte landschaftsplanerische Begleitplanung vorzulegen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 43 Abs. 4 Stmk Baugesetz beanstandete die VA, dass sich die Baubehörde nicht bereits im ursprünglichen Baubewilligungsverfahren von Amts wegen mit der Frage auseinandersetze, ob das geplante Bauvorhaben im Einklang mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild in Einklang zu bringen sei. Nach dieser Bestimmung muss ein Bauwerk zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird.

Angesichts der hohen Schüttmenge hätte die Baubehörde neben dem bautechnischen und dem wasserbautechnischen Gutachten auch ein Gutachten zu den Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einholen müssen.

Einzelfall: VA-ST-BT/0039-B/1/2018

2.8.8. Geruchsbelästigung durch Schweinemastbetrieb – Marktgemeinde Gleinstätten

Mehrere Nachbarn beschwerten sich über die fortgesetzte Säumnis der Marktgemeinde Gleinstätten im Baubewilligungs- und Auftragsverfahren für ein zweigeschossiges Wirtschaftsgebäude mit Schweinestall auf dem benachbarten Grundstück im „Bauland - Dorfgebiet“. Die von der VA schon im Jänner 2016 beanstandete Säumnis bestünde zum Teil noch immer. Mittlerweile sei eine Familie aufgrund der Geruchsbelästigung umgezogen.

Der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Pistorf wies die Berufung der Nachbarn gegen die Baubewilligung für ein Wirtschaftsgebäude mit Schweinestall für 496 Mastschweine sowie andere bauliche Anlagen im Jänner 2012 ab. Nach Rückverweisung der Angelegenheit durch die Stmk Landesregierung entschied der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Pistorf als Regierungskommissär der zusammgelegten Marktgemeinde Gleinstätten im Februar 2014 über die Berufung gegen die von ihm selbst erteilte Baubewilligung.

Das LVwG Stmk hob den Bescheid des Regierungskommissärs mit Erkenntnis vom 21. Mai 2015 auf. Mit Beschluss vom 25. April 2018, wies der VwGH die Revision der Marktgemeinde Gleinstätten gegen das Erkenntnis des LVwG Stmk zurück.

Der Gemeinderat gab den Berufungen der Nachbarn erst mit Bescheid vom Jänner 2019 teilweise Folge und änderte die Bewilligung dahingehend ab, dass nunmehr ein Wirtschaftsgebäude mit einem Schweinestall für 486 Mastschweine errichtet werden darf. Der Gemeinderat hätte jedoch ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Zustellung des Beschlusses des VwGH vom 25. April 2018 entscheiden müssen.

Eine Erweiterung und/oder Änderung des Tierbestandes ist bei Betrieben ab einer Geruchszahl $G = 20$ nur zulässig, wenn die Ausdehnung des Belästigungsbereiches keine unzumutbare Belästigung in Wohngebäuden der Nachbarschaft hervorruft oder sich durch Sanierung von bestehenden Stallgebäuden, durch Einbau zusätzlicher Maßnahmen zur Luftreinhaltung oder durch Änderungen des Tierbestandes usw. die Geruchszahl G nicht erhöht (§ 27 Abs. 5 Z 2 Stmk ROG).

Eine Verringerung der im Stallgebäude zu haltenden Mastschweine um zehn Stück war daher rechtlich zulässig. Der medizinische Sachverständige stellte fest, dass die vom Betrieb verursachten Immissionen zu keiner Gesundheitsgefährdung der Nachbarn führen. Nicht geprüft

wurde, ob zur Vermeidung unzumutbarer oder das ortsübliche Ausmaß übersteigender Belästigungen Auflagen oder größere Abstände vorzuschreiben sind.

Bestehende bauliche Anlagen, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen wäre und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden (§ 40 Abs. 1 Stmk BauG). Ferner gelten solche bauliche Anlagen als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären (§ 40 Abs. 2).

Das gilt auch, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. Jänner 1985 Veränderungen (z.B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgte die Veränderungen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984, hat die Behörde ein Feststellungsverfahren durchzuführen (§ 40 Abs. 2a). Da die Behörde kein Feststellungsverfahren einleitete, wurde nie vollständig geklärt, für welche bauliche Anlagen des landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebs ein Konsens besteht und für welche nicht.

Nach der seit der Baugesetznovelle 2008 (LGBI. 88) geltenden Rechtslage sind landwirtschaftliche Betriebsanlagen u.a. so zu planen und auszuführen, dass das Leben oder die Gesundheit der Nachbarinnen bzw. Nachbarn nicht gefährdet wird, und diese durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlinge nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden (§ 95 Abs. 1).

Werden diese Interessen durch eine aufrechte Baubewilligung für einen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb ab einer Geruchszahl $G = 20$ nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben, wobei die Gemeinde die Verfahrenskosten tragen muss (§ 29 Abs. 6 Stmk BauG). Da die Behörde nicht geklärt hat, welche Teile rechtskräftig bewilligt sind, konnte sie auch kein Verfahren zur nachträglichen Vorschreibung zusätzlicher Auflagen einleiten.

Im April 2014 untersagte der Bürgermeister die Benützung des Erdgeschosses der Ställe A, B, B1 und C als Schweinestall wegen fehlender Benützungsbewilligung (§ 38 Abs. 8 Stmk BauG). Der Gemeinderat gab der Berufung der Anlagenbetreiber mit Bescheid vom 1. Juli 2016 Folge und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

Mit Bescheid vom 10. Jänner 2019 untersagte die nunmehrige Bürgermeisterin wegen bewilligungs- bzw. anzeigepflichtiger Planabweichungen die Benützung des Erdgeschosses der Ställe als Schweinestall binnen vier Monaten ab Rechtskraft (§ 38 Abs. 7Z 3 Stmk BauG). Laut einer telefonischen Anfrage beim Betriebsinhaber seien die angeführten Stallungen mit Schweinen belegt. Dagegen brachten die Anlagenbetreiber Berufung ein.

Liegen bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Planabweichungen vor, hat die Behörde hinsichtlich dieser vorschriftswidrigen baulichen Anlagen oder sonstigen Maßnahmen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen. Der Auftrag ist ungeachtet eines Antrages auf nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung oder einer Bauanzeige zu erteilen (§ 41 Abs. 3 Stmk BauG).

In ihrer letzten Stellungnahme an die VA vom 12. Juni 2019 versicherte die neue Bürgermeisterin, dass die Marktgemeinde derartige Missstände in Zukunft nach bestem Wissen und Gewissen zu vermeiden trachte. Der Rechtsvertreter der Nachbarn teilte mit, dass diese mit Hilfe der Gemeinde den Verkauf ihrer Liegenschaft in die Wege geleitet hätten.

Einzelfall: VA-ST-BT/0047-B/1/2018

2.8.9. Nicht bewilligte Schießstätte im „Bauland – Dorfgebiet“ – Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark

Ein Nachbar beschwerte sich, dass auf einem im Flächenwidmungsplan als „Bauland – Dorfgebiet“ ausgewiesenen Grundstück eine baurechtlich nicht bewilligte Schießstätte betrieben werde. Dagegen sei die Baubehörde seit vielen Jahren nicht eingeschritten. Wiederholte Beschwerden seit 2016 seien erfolglos geblieben. Stattdessen habe der Jagdschutzverein an die Betroffenen Ohrstöpsel verteilt.

Der Bürgermeister erteilte für die Schießstätte im Juni 1984 eine befristete veranstaltungsrechtliche Genehmigung, deren Geltungsdauer mehrmals verlängert wurde. Da die Schießstätte nach § 15 Abs. 1 Stmk Veranstaltungsgesetz 2012 wegen der zu geringen Anzahl an Veranstaltungstagen im Kalenderjahr keiner Genehmigung bedarf, war es nicht von Bedeutung, ob die Genehmigung bis ins Jahr 2018 verlängert wurde.

Jene Grundfläche, auf der sich die baulichen Anlagen der Schießstätte befinden, war vor dem Jahr 2013 im Flächenwidmungsplan als „Freiland – Land- und Forstwirtschaft“ ausgewiesen. Nach dem bei Errichtung der Schießstätte im Jahr 1982 geltenden StROG 1974 waren jene Flächen des Freilandes, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und nicht Ödland waren, soweit es die Entwicklung erforderte, unter Angabe der besonderen Nutzung, z.B. für Sportzwecke, auszuweisen (§ 25 Abs. 2). Die Novelle LGBl. 1986/39 erlaubte es explizit, im Freiland Flächen für Schießstätten festzulegen (§ 25 Abs. 2). Die Gemeinde hätte also schon vor dem Bau der Schießstätte eine spezielle Freilandwidmung festlegen müssen.

Laut der Novelle LGBl. 1995/1 zum StROG 1974 durften im Freiland kleinere ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung wie Gartenhäuschen, Gerätehütten u. dgl. bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 30 m² im unmittelbaren Anschluss an rechtmäßig bestehende Wohngebäude auf demselben Grundstück errichtet werden, wenn hierdurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 4 Z 3). Nach den der VA vorliegenden Fotos waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Nach der Stmk BauO 1968 waren kleinere, ebenerdige und unbewohnte Bauten von untergeordneter Bedeutung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft von der Bewilligungspflicht ausgenommen, sofern die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird (§ 57 Abs. 2). Da eine Schießstätte nicht im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft betrieben wird, und ihre Nutzung typischerweise die Nachbarschaft beeinträchtigt, waren deren bauliche Anlagen bewilligungspflichtig.

Im Freiland dürfen nur solche Gebäude, Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die für eine bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich sind (§ 25 Abs. 3 StROG 1974). Da eine Schießstätte für eine bestimmungsgemäße Nutzung zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken nicht erforderlich ist, stand sie im Widerspruch zur Flächenwidmung „Freiland – Land- und Forstwirtschaft“. Die Behörde hätte daher die Beseitigung der vorschriftswidrigen Bauten auftragen müssen (vgl. § 70a Abs. 1 Stmk BauO 1968).

In dem seit Juli 2013 rechtswirksamen Flächenwidmungsplan 5.0 ist jener Teil des Grundstücks, auf dem sich die baulichen Anlagen der Schießstätte befinden, als „Bauland – Dorfgebiet“ aus-

gewiesen. In der von der Gemeinde in Auftrag gegebenen raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom August 2018 wurde behauptet, dass eine Schießstätte wie eine (Eis-)Stocksportanlage den sozialen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfgebietes diene und keine Belästigung der Nachbarschaft verursache.

Der Gesetzgeber geht jedoch, wenn er auf die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Dorfgebieten abstellt (§ 30 Abs. 1 Z 7 StROG 2010), von einem objektiven Maßstab und nicht von individuell-subjektiven Bedürfnissen einzelner Bewohnerinnen und Bewohner aus (vgl. VwGH 23.6.2005, 2013/05/0056). Maßgebend sind die absehbaren Bedürfnisse eines nennenswerten Anteils von im Dorfgebiet ansässigen Bewohnerinnen und Bewohnern (vgl. VwGH 31.3.2005, 2002/05/1109). Da keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass ein nennenswerter Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner den Schießsport ausübt, war die Schießstätte mit der Dorfgebietswidmung unvereinbar. Da der Veranstalter an betroffene Anrainerinnen und Anrainer Ohrstöpsel austeilte, musste der Betrieb der Schießstätte überdies eine dem Gebietscharakter widersprechende Belästigung der Bewohnerschaft verursachen.

Nach dem geltenden Stmk BauG gehören Gerätehütten im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m² und vergleichbare kleinere bauliche Anlagen zu den baubewilligungsfreien Vorhaben (§ 21 Abs. 1 Z lit. g und Z 3). Der überdachte Schützenstand, der Wurfmaschinen-Unterstand und andere bauliche Anlagen der Schießstätte zählen schon deshalb nicht zu den bewilligungsfreien Vorhaben, weil sie hinsichtlich Verwendungszweck und Auswirkungen auf die Nachbarn nicht mit Gerätehütten vergleichbar sind.

Nach dem Stmk BauG ist der Neubau von baulichen Anlagen prinzipiell bewilligungspflichtig, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt (§ 19 Z 1).

Zu den vorschriftswidrigen baulichen Anlagen gehören nicht nur konsenslose Anlagen, sondern auch bewilligungsfreie Vorhaben, die nicht im Sinne der Bauvorschriften ausgeführt wurden. Da auch bewilligungsfreie Vorhaben den Bau- und Raumordnungsvorschriften entsprechen müssen (§ 21 Abs. 4), war die Behörde verpflichtet, die Beseitigung sämtlicher der Flächenwidmung „Bauland – Dorfgebiet“ widersprechenden baulichen Anlagen der Schießstätte aufzutragen.

Sollte die Planungsabsicht der Gemeinde dahin gehen, die baulichen Anlagen der veranstaltungsrechtlich genehmigten Schießstätte baurechtlich zu sanieren, müsste sie ein Verfahren zur Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplans einleiten. Nach dem StROG 2010 kann eine Sondernutzung im Freiland auch für Sportzwecke und Schießstätten festgelegt werden, zumal die flächenhafte Nutzung im Vordergrund steht und diese nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen ist (§ 33 Abs. 3 Z 1). Der Gesetzgeber will Schießstätten offenkundig nur auf Flächen zulassen, die als „Freiland – Sondernutzung Schießstätte“ ausgewiesen sind. Das die Grundlage des Flächenwidmungsplans bildende ÖEK darf allerdings nur bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen geändert werden (§ 42 Abs. 10).

Im Hinblick auf das dargelegte Prüfergebnis ersuchte die VA den Bürgermeister um Vorlage des Beseitigungsauftrags und gegebenenfalls des Protokolls über den Beschluss, mit dem das Verfahren zur Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplans eingeleitet wird.

Im März 2020 teilte der Bürgermeister der VA mit, dass der Schießplatz nicht weiterbetrieben werde.

Einzelfall: VA-ST-BT/0052-B/1/2018

2.8.10. Minigolfanlage und Campingplatz im Freiland – Marktgemeinde Leutschach

Nachbarn beschwerten sich, dass die Baubehörde der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße nicht gegen einen 2009 illegal errichteten Campingplatz samt geschotterten Zufahrtswegen, Geländeänderungen und Minigolfanlage auf den angrenzenden Grundstücken im Gebiet „Freiland - Landwirtschaft“ eingeschritten sei. Sie würden durch die unsachgemäße Beseitigung von Abwässern und das Zurücklassen von Abfällen unzumutbar belästigt.

Der Bürgermeister legte dar, dass die MG im Jahr 2015 durch Zusammenlegung von vier kleineren Gemeinden entstanden sei, weshalb er eine Einarbeitungszeit benötigt habe. Er sei bemüht, die Baurechtsfälle der früheren Gemeinden nach Dringlichkeit abzuarbeiten.

Der Gemeinderat beschloss im März 2018, ein Verfahren zur Neuerstellung des ÖEK und des Flächenwidmungsplans einzuleiten. Der Campingplatzbetreiber gab daraufhin sein Interesse an einer Sondernutzung im Freiland für Camping, Sport und Erholung bekannt. Im Oktober 2019 erteilte der Bürgermeister den Auftrag, die Minigolfanlage und die Wohnwägen zu beseitigen sowie ihr Abstellen in Zukunft zu unterlassen.

Da keine Sondernutzung im Freiland (§ 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010), sondern die Widmung „Freiland – Landwirtschaft“ festgelegt war, waren die Minigolfanlage und das Aufstellen der Wohnwägen wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan nicht bewilligungsfähig. Die Behörde war deshalb verpflichtet, ungeachtet eines etwaigen nachträglichen Bauansuchens deren Beseitigung aufzutragen (§ 41 Abs. 3 Stmk BauG). Da auch bewilligungsfreie Vorhaben die Raumordnungsvorschriften nicht verletzen dürfen (§ 21 Abs. 4), hätte selbst für bewilligungs- oder anzeigefreie bauliche Anlagen bzw. Maßnahmen ein Beseitigungsauftrag erteilt werden müssen. Anträge der Nachbarn auf Erlassung eines Bauauftrags wären allerdings wenig erfolgversprechend gewesen, weil die Freilandwidmung keinen Immissionsschutz gewährleistet und eine Verletzung anderer Nachbarrechte kaum in Betracht kam (§ 41 Abs. 6 i.V.m. § 26 Abs. 1 Stmk BauG).

Da von der Gemeindegemeinschaft 2015 bis zur Erlassung des Auftrags im Oktober 2019 fast fünf Jahre verstrichen, beanstandete die VA die Säumnis der Baubehörde. Änderungen von Raumordnungsplänen, die allein zu dem Zweck vorgenommen wurden, um für eine dem geltenden Plan widersprechende Bauführung nachträglich die Bewilligung erteilen zu können, hat der VfGH als gleichheitswidrig aufgehoben (VfSlg 12.171/1989, 14.378/1995, 15.104/1998 u.a.). Im vorliegenden Fall war die Neuerstellung dieser Pläne aber schon wegen der Gemeindegemeinschaft unumgänglich (§ 42a Abs. 1 StROG 2010).

Einzelfall: VA-ST-BT/0053-B/1/2019

2.8.11. Zutrittsmöglichkeit der Baubehörde– Marktgemeinde Premstätten

Gemeindegemeinschaft beschwerten sich, dass die Baubehörde seit längerer Zeit das Nachbargrundstück nicht betreten könne, um einen Lokalausweis wegen konsensloser Bauführung vorzunehmen. Der Verpflichtete sage behördlich angesetzte Termine immer wieder ab.

Die Baubehörde legte gegenüber der VA dar, dass sie regelmäßig Termine für eine Gesamtbeschau anberaumen würde, um sich einen Überblick über den Baubestand zu verschaffen. Diese würden jedoch aus unterschiedlichen Gründen vom Verpflichteten abgesagt.

Im August 2018 wurde von der Baubehörde ein Bescheid erlassen, der den Nachbarn beauftragte, der Baubehörde zum Zweck einer baupolizeilichen Überprüfung den Zutritt zu seinem Grundstück zu gestatten.

Dieser Bescheid war aus Sicht der VA mangels Festsetzung eines konkreten Termins, zu dem die baupolizeiliche Überprüfung stattfinden sollte, nicht vollstreckbar. Die VA regte daher an, den Bescheid gem. § 68 Abs. 2 AVG abzuändern.

Die VA legte auch dem Amt der Stmk LReg ihre Bedenken dar: Es sei problematisch, wenn die Behörde einen Duldungsbescheid erlasse, der die Verpflichtung nicht zeitlich einschränke und dessen Durchsetzbarkeit im Wege des Verwaltungsvollsetzungsgesetzes (VVG) daher nicht möglich sei.

Das Amt der Stmk LReg teilte im Februar 2019 mit, dass gegen den Bescheid zwischenzeitlich Beschwerde an das LVwG erhoben worden sei und auch die Frage der (Nicht-)Festlegung eines konkreten Zeitpunktes für die baupolizeiliche Beschau behandelt werde.

Mit Erkenntnis vom Mai 2019 stellte das LVwG fest, dass es für die Vollstreckbarkeit einer Handlungs- und Duldungsverpflichtung nicht erforderlich sei, dass in der Vollziehungsverfügung ein Datum festgelegt werde, an dem die baubehördliche Überprüfung stattfinden und das Betreten des Grundstückes gestattet werden solle.

Das Erkenntnis des LVwG war als Entscheidung eines unabhängigen Gerichts auch von der VA zur Kenntnis zu nehmen. Für den vorliegenden Fall bedeutete dies, dass das Vorgehen der Baubehörde nicht beanstandet werden konnte.

Die VA ersuchte das Amt der Stmk LReg um Stellungnahme dahingehend, ob legislativer Handlungsbedarf gesehen werde. Durch eine Gesetzesänderung könnte die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung des Zutritts geschaffen werden, wie sie etwa die NÖ und OÖ BauO vorsehen würden.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 teilte das Amt der Stmk LReg mit, dass „kein legislativer Handlungsbedarf für die Implementierung einer gesondert vollstreckbaren Zutrittsregelung analog der NÖ oder OÖ Rechtslage gesehen wird.“

Einzelfall: VA-ST-BT/0058-B/1/2017

2.9. Schulwesen

2.9.1. „Versetzung“ einer Nachmittagsbetreuerin – Gemeinde Tillmitsch

Eine Mutter brachte vor, dass ihre Tochter an der Volksschule (VS) Tillmitsch pädagogisch nicht korrekt behandelt worden sei. Insbesondere sei eine Überforderung festzustellen gewesen. Die Frau arbeitete zum Zeitpunkt ihrer pädagogischen Kritik selbst in der Nachmittagsbetreuung der Volksschule ihrer Tochter.

Danach habe ihr die Schuldirektorin mitgeteilt, sie wolle sie nicht mehr an der Schule sehen. Sie sei in den Kindergarten der Gemeinde „strafversetzt“ und dort nur zu organisatorischen Hilfsdiensten, aber kaum zu pädagogischen Tätigkeiten herangezogen worden. Aufgrund dieser untragbaren Situation habe die Frau schließlich der einvernehmlichen Auflösung ihres Dienstverhältnisses zugestimmt.

Im Zuge des Prüfverfahrens konnte die VA pädagogische Mängel nicht mit der für eine Feststellung eines Verwaltungsmissstandes erforderlichen Sicherheit nachweisen. Sehr wohl kritikwürdig ist jedoch die dienstrechtliche Behandlung der Betroffenen.

Der Dienstvertrag zwischen der Gemeinde Tillmitsch und ihr sah ausdrücklich als Dienststelle die „VS Tillmitsch“ und als Verwendungsart „Kinderbetreuerin“ vor. Eine Versetzung gegen ihren Willen wäre daher vertragswidrig gewesen. Die Versuche des Amtes der Stmk LReg, die „Versetzung“ rechtlich zu begründen, erwiesen sich als nicht tragfähig, was die VA im Zuge der Prüfung ausführlich darlegte. Bis zuletzt wurde der VA aber keine sachliche Rechtfertigung für die Versetzung aufgezeigt. Auch die Personalakte enthielt keinerlei Hinweise.

Zur Frage, ob ein Wunsch der Schuldirektorin für die Versetzung maßgeblich war, gab das Amt der Stmk LReg ebenfalls bis zuletzt keine hinreichende Stellungnahme ab. So wurde bloß knapp festgehalten, dass die Direktorin „den Satz ‚Ich möchte Dich hier nicht mehr sehen!‘ nicht gesagt“ habe.

Allerdings wurde der VA ein Aktenvermerk übermittelt, der belegt, dass die Versetzung zwischen der Frau und dem Bürgermeister „einvernehmlich festgelegt“ worden sei. Begründet wird dieser Schritt damit, dass sich „die derzeitige Beschäftigungssituation in der Nachmittagsbetreuung sowohl [für die Betroffene als auch die Schuldirektorin] als nicht reibungslos und für beide Seiten als unbefriedigend dargestellt“ habe. Die Beweiskraft dieses Aktenvermerks wird jedoch durch folgende Aspekte relativiert:

Der Aktenvermerk ist nur vom Bürgermeister, nicht jedoch von der betroffenen Frau unterschrieben. Bei einer tatsächlich einvernehmlichen Vorgangsweise ist im Rechtsverkehr die Unterfertigung durch beide Parteien anzuraten und wird auch so gehandhabt. So ist etwa die einvernehmliche Vertragsauflösung korrekterweise sowohl von der Frau als auch vom Bürgermeister unterfertigt worden.

Weiters fällt auf, dass der Aktenvermerk undatiert ist. In der Personalakte, die der VA im Original und in chronologisch geordneter Form vorgelegt wurde, fehlt dieser Aktenvermerk, der ein angeblich am 27. Juni 2016 stattgefundenes Ereignis dokumentieren soll. Stattdessen taucht er in der chronologischen Ordnung erst als Beilage zu einer E-Mail der Gemeinde vom 22. Okto-

ber 2018 an das Amt der Stmk LReg auf, die im Zuge der Bearbeitung der VA-Beschwerde verfasst wurde. Damit erscheint es zumindest zweifelhaft, dass dieser Aktenvermerk zeitnah zum 27. Juni 2016 (Zeitpunkt der angeblichen Versetzungsvereinbarung) erstellt wurde.

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass die Stellungnahme des Bürgermeisters vom 18. Juni 2018 in diesem Zusammenhang noch festhält: „Schriftliche Unterlagen (Aktenvermerke, Ermahnungen, etc.) gibt es nicht, weil die Gespräche persönlich erfolgten.“

Auch das Vorbringen der Frau im Kindergarten nicht in pädagogischer Funktion, sondern praktisch ausschließlich zu untergeordneten Hilfstätigkeiten verwendet worden zu sein, erscheint der VA glaubwürdig. In der Stellungnahme des Amtes der Stmk LReg wird bloß auf die gesetzliche Verpflichtung von Kindergärtnerinnen verwiesen, auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten etc. zu verrichten.

Die Kritik der Betroffenen besteht allerdings nicht darin, dass sie auch solche Tätigkeiten neben ihrer pädagogischen Funktion verrichten musste, sondern darin, praktisch nur zu untergeordneter Hilfstätigkeit herangezogen worden zu sein. Insofern geht der Hinweis auf die Gesetzeslage am Kernpunkt der Beschwerde offensichtlich vorbei. Bis zuletzt wurde der VA keine konkrete Aufstellung der Tätigkeiten der Frau im Kindergarten übermittelt.

Aufgrund der dargestellten Indizien sah die VA die Beschwerde deshalb als begründet an, weil die Versetzung von der Schule in den Kindergarten rechtswidrig und die Verwendung im Kindergarten schikanös war. Erst dieser Umstand bewegte die Frau zur Zustimmung zur einvernehmlichen Vertragsauflösung.

Einzelfall: VA-ST-SCHU/0009-C/1/2018; Amt der LReg. ABT01-48032/2018-25

2.9.2. Definitivstellung einer Schulleiterin – Stadt Graz

An einer Grazer Volksschule stand die Definitivstellung der Schulleiterin bevor. Diese wollte das Schulforum wegen massiver Bedenken verhindern und übermittelte der Stmk LReg eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung. Der Fall erregte auch mediales Aufsehen.

Da das Schulforum der Auffassung war, seine Kritik werde von der für die Definitivstellung (damals) verantwortlichen Behörde (Stmk LReg) nicht ausreichend berücksichtigt, wandte es sich an die VA.

Gemäß § 26a LDG alt (in der bis Ende 2018 geltenden Fassung) waren Ernennungen zu Schulleiterinnen und -leitern zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam. Wurde der Leitungsperson nicht spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes mitgeteilt, dass sie sich auf ihrem Arbeitsplatz nicht bewährt habe, entfiel die zeitliche Begrenzung.

Ein Ausspruch der Nichtbewährung durch die Stmk LReg war gemäß § 26a Abs. 3 LDG alt „nur auf Grund von negativen Gutachten sowohl zumindest des Landesschulrates als auch des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses zulässig.“

Das Schulforum hatte seine Bedenken der Stmk LReg mitgeteilt. Diese war jedoch der Auffassung, keinerlei weitere Ermittlungen anstellen oder sonstige Veranlassungen treffen zu dürfen, bevor nicht ein negatives Gutachten des (damals zuständigen) LSR für Stmk eingelangt wäre. Daher leitete sie auch die ausführliche Kritik des Schulforums, die aus Sicht der VA zum Ausspruch der Nichtbewährung hätte führen können, nicht an den LSR für Stmk weiter.

Die (nunmehrige) Bildungsdirektion (BD) Stmk wiederum hielt gegenüber der VA fest, seinerzeit (als Landesschulrat) keine negative Stellungnahme eingebracht zu haben. Dies deshalb, weil die Kritik des Schulforums nicht bekannt gewesen und die Berücksichtigung dieser Kritik durch den LSR „gesetzlich nicht vorgesehen“ gewesen sei.

„Nach § 37 des gemäß § 1 Abs. 1 DVG anwendbaren AVG liegt der Zweck des Ermittlungsverfahrens darin, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu bieten. Nach § 8 Abs. 1 DVG ist die Dienstbehörde im Dienstrechtsverfahren verpflichtet, die zum Vorteil und zum Nachteil der Partei dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen“ (Zitat aus VwGH ZI 2002/12/0152).

Die von der Stmk LReg und der (nunmehrigen) BD Stmk gepflogene Interpretation des § 26a Abs. 3 LDG alt bedeutete eine Verletzung dieser vom VwGH als grundlegend identifizierten Verfahrensgrundsätze. Sie führte letztlich dazu, dass wegen eines Zufalls entscheidungsrelevante Aspekte nicht in das Verfahrensergebnis einfließen konnten:

Hätte das Schulforum seine Sachverhaltsdarstellung dem (damaligen) LSR für Stmk (anstatt der Stmk LReg) übermittelt, hätte der LSR diese in seine Entscheidung, eine negative Stellungnahme hinsichtlich der Bewährung der Schulleiterin abzugeben oder nicht, einfließen lassen müssen. Die formelle Adressierung dieser Eingabe sollte bei der Beachtung wichtiger Verfahrensgrundsätze aus Sicht der VA keine Rolle spielen.

Die Verfahrensführung durch die Stmk LReg bzw. den (damaligen) LSR für Stmk stellt daher einen Verwaltungsmissstand dar, weil sie dazu führte, dass wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt bzw. untersucht werden konnten. Damit konnten diese auch nicht in das Verfahrensergebnis einfließen, nämlich die Entscheidung auf den Ausspruch der Nichtbewährung zu verzichten, sodass diese Entscheidung mit einem Verfahrensmangel behaftet ist.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist abschließend festzuhalten, dass die negative Stellungnahme des Schulforums bei Berücksichtigung durch den LSR zu einem für die Direktorin negativen Ergebnis führen hätte können. Darüber, ob dies tatsächlich der Fall gewesen wäre oder ob stattdessen die Definitivstellung dennoch erfolgen hätte können, soll hier jedoch keine Aussage getroffen werden. Dies zu bestimmen, wäre Aufgabe eines ordnungsgemäß durchgeführten Verfahrens gewesen.

Einzelfall: VA-ST-SCHU/0004-C/1/2019; Amt der LReg ABT01-41641/2019-12

2.10. Soziales

2.10.1. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Mit Ende 2016 trat die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung außer Kraft. Es oblag daher nun den einzelnen Landesgesetzgebern unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben die gesetzlichen Regelungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ihren rechtspolitischen Zielvorstellungen entsprechend auszugestalten.

Um die österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen, war der Bundesgesetzgeber bestrebt, den Gestaltungsspielraum der Länder massiv einzuschränken. Im Jahr 2019 beschloss er daher erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), das am 1. Juni 2019 in Kraft trat. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., hob der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig auf. Sonst steht das SH-GG ohne die vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmungen in Geltung. Alle Bundesländer waren auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze zu den geltenden Grundsatzbestimmungen bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen.

Wie auch sechs weitere Bundesländer ist das Land Steiermark –der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, ein grundsatzgesetzkonformes Ausführungsgesetz zu erlassen, nicht fristgerecht nachgekommen. Das hat zur Konsequenz, dass das StMSG in jenen Bereichen, in denen es den grundsatzgesetzlichen Vorgaben nicht entspricht, seit 1. Jänner 2020 verfassungswidrig ist. Es ist in rechtsstaatlicher Hinsicht mehr als bedenklich, wenn in Teilen verfassungswidrige Gesetze in Geltung stehen. Folglich ist es nach Auffassung der VA dringend geboten, so rasch wie möglich Rechtssicherheit zu schaffen, indem eine verfassungskonforme Rechtslage hergestellt wird. Dabei können die Landesgesetzgeber (auch) nach Auffassung des VfGH die im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung eingeräumten Spielräume ausnutzen.

Nichts geändert hat sich an der existenziellen Bedeutung der Mindestsicherung für das Leben zigtausender in der Steiermark lebender Menschen. Gemäß den Erhebungen der Statistik Austria haben im Jahr 2018 in der Steiermark 25.455 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen (in den Jahren 2016 bzw. 2017 waren es 28.702 bzw. 27.784 Menschen).

Auch in den beiden Berichtsjahren 2018 und 2019 gab es einige berechtigte Beschwerden. Eine repräsentative Auswahl soll kurz angesprochen werden:

2.10.1.1. Gesetzwidrige Bearbeitungsdauer von Mindestsicherungsanträgen

Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, können unmöglich monatelang zuwarten, bis über ihre Anträge entschieden wird. Wie die VA bereits mehrfach darlegte, ist deshalb gerade in der Vollziehung des StMSG rasches Handeln gefordert, um eine Vertiefung der oft existenzbedrohenden finanziellen Notlage zu vermeiden. § 15 Abs. 3 StMSG sieht daher ausdrücklich vor, dass über

Anträge ohne unnötigen Aufschub längstens binnen dreier Monate ab Einlangen zu entscheiden ist.

Obwohl es den zuständigen Behörden im Großen und Ganzen gut gelingt, zügig zu entscheiden, gibt es vereinzelt Fälle, in denen es zu unnötigen Verfahrensverzögerungen kommt. So etwa im Fall einer Frau, über deren Antrag auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung vom 21. Dezember 2018 von der zuständigen BH Weiz erst mit Bescheid vom 17. Oktober 2019 entschieden wurde, also nach einer Verfahrensdauer von fast zehn Monaten. In diesem Fall wurde die im § 15 Abs. 3 StMSG festgelegte Entscheidungsfrist von maximal drei Monaten bei weitem überschritten, wobei nach Auffassung der VA auch ein personeller Engpass bei der BH diese überlange Verfahrensdauer nicht rechtfertigt.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0086-A/1/2019, Amt der Stmk LReg ABT01-167625/2019-4

2.10.1.2. Pflegegeld-Anrechnung auf Mindestsicherung pflegender Angehöriger

Die VA hat immer wieder Fälle zu bearbeiten, in denen sich pflegende Angehörige beschweren, dass ihnen das Pflegegeld des gepflegten Angehörigen als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Mindestsicherung angerechnet wird.

Die Verwaltungspraxis kann sich dabei auf die Rechtsprechung des VwGH stützen. Demnach handelt es sich beim Pflegegeld bzw. bei anderen pflegebezogenen Geldleistungen um Leistungen, die zweckgebunden zur (teilweisen) Abdeckung des Pflegebedarfes des Empfängers dienen und daher nicht regelmäßig für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Der pflegende Angehörige, hat einen Anspruch, die pflegebezogene Geldleistung als Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen abzuführen. Dabei handelt es sich hingegen um ein Einkommen, das uneingeschränkt für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Die VA erachtet es als sehr unbefriedigend, wenn Menschen, die pflegebedürftige Angehörige oft über Jahre hinweg liebevoll und aufopfernd pflegen, durch diese Rechtslage Gefahr laufen, in eine finanziell äußerst prekäre Lage zu kommen. Diese Problematik wird verschärft, weil in vielen Fällen das Pflegegeld von den Angehörigen zumindest teilweise ohne ausreichenden Nachweis für pflegebedingte Aufwendungen verwendet wird. Dadurch können die entsprechenden Aufwendungen nicht gegenüber der Behörde geltend gemacht werden.

Aufgrund von Anregungen der VA haben die Bundesländer NÖ und Wien in den letzten Jahren die einschlägige Rechtslage geändert, sodass eine Anrechnung des Pflegegeldes als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Mindestsicherung des pflegenden Angehörigen gesetzlich ausgeschlossen ist. Nach Auffassung der VA sollte auch die Steiermark eine entsprechende Gesetzesänderung vornehmen. Dies erscheint rechtspolitisch sinnvoll und liegt angesichts des neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Gestaltungsspielraum des Landes.

Die Stmk LReg erachtet hingegen die in der Steiermark durch § 6 Abs. 3b StMSG im Jahr 2018 neu geschaffene Rechtslage für angemessen. Diese Regelung sieht einen Freibetrag in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 für jene Hilfe suchende Person vor, die auf Kosten ihrer sonstigen Verdienstmöglichkeiten eine Pflegeleistung erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld oder eine andere pflegebezogene Geldleistung eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 123 ASVG) dient. Der Freibetrag der Pflegegeldstufe 3 kann auch erhöht werden, wenn von der Hilfe suchenden Person nachgewiesen wird, dass der Mehrbetrag für den Zukauf pflegebezogener Leistungen oder Waren verwendet und ausdrücklich durch den Pflege-

bedürftigen verbraucht wurde (Taschengeld). Der höhere Betrag ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Die VA erkennt an, dass mit dieser neuen Rechtslage bereits ein großer Schritt gesetzt wurde, um pflegende Angehörige finanziell zu entlasten. Aber der Nachweis, dass das Pflegegeld von den pflegenden Angehörigen für pflegebedingte Aufwendungen verwendet wurde, ist in der Praxis oft nur schwer zu erbringen. Im Interesse einer klaren, für die pflegenden Angehörigen leicht nachvollziehbaren und gut zu handhabenden Rechtslage hält die VA daher an ihrer Anregung fest, gesetzlich sicherzustellen, dass bei der Bemessung der Mindestsicherung des pflegenden Angehörigen das Pflegegeld nicht als fiktives Einkommen anzurechnen ist.

Einzelfall: 2020-0.143.761 (VA/ST-SOZ/A-1); Amt der Stmk LReg ABT01-44929/2020-4

2.10.1.3. Fehlerhaftes Ermittlungsverfahren

Eine Frau beschwerte sich bei der VA, dass ihre minderjährige Tochter, die laut ZMR an ihrer Adresse gemeldet sei, bei der Bemessung der Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt wurde. Die BH Weiz hielt dazu in einem Bescheid fest, dass die Tochter laut Auskunft der Frau bei einer anderen Familie untergebracht und nicht im selben Haushalt aufhältig sei.

Im Rahmen des eingeleiteten Prüfverfahrens kontaktierte die VA den LH, zumal die Frau ihren Angaben zufolge nie eine derartige Auskunft gegeben hat.

Den der VA übermittelten E-Mails ist zu entnehmen, dass die Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich bestätigt hat, dass sich die minderjährige Tochter in voller Erziehung befindet und zumindest im für das gegenständliche Verfahren relevanten Zeitraum nicht mehr im Haushalt der Frau aufhältig war. Diese schriftliche Auskunft holte die Behörde aber erst aufgrund des Prüfverfahrens der VA ein.

Die zuständige Fachabteilung des Landes bestätigte Versäumnisse der BH Weiz im Ermittlungsverfahren. So habe sie weder eine Niederschrift zum genauen Wohnsitz der minderjährigen Tochter erstellt, noch eine meldebehördliche Überprüfung angeregt.

Wie die VA feststellte, hat die Behörde auch sonst keine Maßnahmen zur Feststellung des tatsächlichen Wohnsitzes getroffen.

Nach Ansicht der VA liegt daher ein Missstand in der Verwaltung vor. Die VA ersuchte den LH, die BH Weiz anzuweisen, in Zukunft in vergleichbaren Fällen geeignete Maßnahmen zur Feststellung des tatsächlichen Wohnsitzes zu ergreifen.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0063-A/1/2019; Amt der Stmk LReg ABT01-123731/2019-8

2.10.2. Heim- und Pflegerecht

2.10.2.1. Vollzugschaos bei der Abschaffung des Pflegeregresses

Im Juni 2017 beschloss der Bundesverfassungsgesetzgeber die Abschaffung des Pflegeregresses: Gemäß der 2018 in Kraft getretenen Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG darf im

Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten nicht auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben sowie Geschenknehmerinnen und -nehmern zugriffen werden. Nach § 707a Abs. 2 zweiter Satz ASVG dürfen Ersatzansprüche ab 1. Jänner 2018 nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen.

Bereits unmittelbar nach Inkrafttreten zeigte sich, dass die Anordnung des Verfassungsgesetzgebers, wonach „laufende Verfahren ... einzustellen [sind]“, nicht eindeutig ist. Die mit der Vollziehung der neuen Rechtslage betrauten Behörden und einschlägigen Rechtswissenschaftler vertraten in der Folge eine Vielzahl an Auslegungsvarianten. Nach der denkbar restriktivsten Auslegung wären nur solche Verfahren als anhängig anzusehen, in denen am 1. Jänner 2018 über die Kostenersatzpflicht noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei. Nach der denkbar extensivsten Auslegung wären aber alle Verfahren unter die neue Regelung zu subsumieren, die in irgendeiner Weise eine Kostenersatzpflicht zum Gegenstand haben.

Da der Bundesgesetzgeber von der im Rahmen der Verfassungsnovelle geschaffenen Möglichkeit, Übergangsbestimmungen zu erlassen, nicht Gebrauch machte, ist infolge der unklaren Verfassungsrechtsslage eine beispiellose Rechtsunsicherheit entstanden. Die Betroffenen, deren Vertreter und die mit dem Vollzug betrauten Behörden wussten nicht, wie sie sich ab 1. Jänner 2018 rechtskonform zu verhalten hatten. Die VA stellte in mehreren Prüfverfahren fest, dass die Vollzugsbehörden die Anordnungen des Verfassungsgesetzgebers mangels gesetzlicher Präzisierungen österreichweit sehr unterschiedlich auslegten.

Für zigtausende Betroffene blieben höchst bedeutsame Fragen offen. So war zum Beispiel unklar, ob vor dem 1. Jänner 2018 abgeschlossene Vergleiche oder Ratenvereinbarungen weiterhin zu erfüllen waren. Darüber hinaus war ungewiss, ob Exekutionsverfahren betreffend die Einbringung von vor dem 1. Jänner 2018 rechtskräftig vorgeschriebenen Kostenersatzbeiträgen weitergeführt werden können bzw. müssen. Und schließlich stellte sich die Frage, was mit jenen Grundbucheintragungen zu geschehen hat, die nach der bis Ende 2017 geltenden Rechtslage rechtmäßig vorgenommen worden waren.

Diese Rechtsunsicherheiten hatten weitreichende Folgen: Wohnungen konnten nicht veräußert werden, weil das Schicksal der grundbücherlichen Belastung ungeklärt war. Und für viele Menschen war es verständlicherweise sehr belastend, nicht zu wissen, ob Forderungen – teilweise bis weit über 200.000 Euro – noch zu begleichen sind.

Eine Klärung dieser Rechtsfragen erfolgte erst durch einen Beschluss des VfGH im Oktober 2018. Demnach ist ein Zugriff auf das Vermögen selbst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem 1. Jänner 2018 ergangen ist, jedenfalls unzulässig. Daran anknüpfend entschied der OGH in einer im Dezember 2018 veröffentlichten Grundsatzentscheidung, dass es die vom VfGH vorgenommene Auslegung der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG konsequent erscheinen lässt, in der Anordnung des § 707a ASVG einen selbstständigen Exekutionseinstellungsgrund zu sehen.

Durch die beiden höchstgerichtlichen Entscheidungen ist nunmehr klargestellt, dass ab dem 1. Jänner 2018 im Rahmen des Pflegeregresses keinerlei Zahlungen mehr geleistet werden müssen. Höchstgerichtlich noch nicht geklärt ist allerdings nach wie vor, ob eine Rückforderung all jener ab 1. Jänner 2018 getätigten Zahlungen möglich ist, die aufgrund der bis in den Herbst 2018 ungeklärten Rechtslage von vielen Menschen geleistet wurden.

Zahlreiche verunsicherte Menschen wandten sich vor allem im Jahr 2018 an die VA und beklagten sich über die mit der Regelung verbundenen Unklarheiten und Ungerechtigkeiten. Insbesondere vor Veröffentlichung der beiden zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen war es auch für etliche in der Steiermark lebende Menschen gänzlich unklar, wie sie sich in ihrer jeweiligen konkreten Situation am besten verhalten sollten. Die VA versuchte, diese Menschen unter den gegebenen schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch eine bessere Legistik vermeidbar gewesen wären, bestmöglich zu unterstützen.

Einzelfälle: VA-ST-SOZ/0111-A/1/2018; VA-ST-SOZ/0128-A/1/2018; ABT01-112169/2018-7

2.10.2.2. Kosten eines Seniorenheimaufenthaltes

Die Abschaffung des Pflegeregresses hatte eine Steigerung der Inanspruchnahme von Pflegeheimplätzen zur Folge. In diesem Zusammenhang hatte ein Pflegeheim Betroffene nicht informiert, dass es sich bei ihrem Bett um kein sozialhilferechtlich anerkanntes, sondern um ein Selbstzahlern vorbehaltenes Bett handelt. Das führte zu Problemen, weil Sozialhilfeträger nur die Kosten für die Inanspruchnahme von sozialhilferechtlich anerkannten Betten übernehmen konnten. Auch der OGH hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das seit 1. Jänner 2018 geltende Verbot des Pflegeregresses nur dann greift, wenn den in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen die Kostenübernahme entsprechend den jeweils maßgeblichen landesgesetzlichen Regelungen gewährt wurde. Insoweit obliegt es nach wie vor den Landesgesetzgebern, zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Pflegekosten übernommen werden.

Erfreulicherweise konnte letztlich eine Lösung gefunden werden, die es dem betroffenen Pflegeheim ermöglicht, zusätzliche Betten mit den Sozialhilfeträgern zu verrechnen.

Einzelfälle: VA-ST-SOZ/0088-A/1/2018, VA-ST-SOZ/0089-A/1/2018, VA-ST-SOZ/90-A/1/2018, VA-ST-SOZ/0092-A/1/2018; Amt der Stmk LReg ABT01-75311/2018-9

2.10.2.3. Pflegeheimwechsel – Landesgrenzen unüberwindbar?

Im aktuellen Berichtszeitraum erhielt die VA zahlreiche Beschwerden, wonach die Aufnahme in ein Pflegeheim eines anderen Bundeslandes an der Frage der Verrechnung bzw. Übernahme der diesbezüglichen Kosten scheiterte. Im Sommer 2018 war die Problematik, die auch im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ thematisiert wurde, diversen Medienberichten (z.B. orf.at vom 7. Juli 2018, Kleine Zeitung vom 13. Juli 2018) zu entnehmen.

Mit der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe per 31. Dezember 2017 ist die gesetzliche Grundlage weggefallen, Trägern eines anderen Bundeslandes die für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten zu ersetzen. In dieser Vereinbarung war unter anderem auch eine Regelung des gegenseitigen Kostenersatzes für Fälle eines bundesländerübergreifenden Pflegeheimwechsels enthalten.

Da es bei einem Treffen der Landesrätinnen bzw. Landesräte für Soziales im Frühjahr 2018 zu keiner Einigung über eine vergleichbare Vereinbarung kam, bestehen derzeit in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche Regelungen für den Kostenersatz.

Aufgrund außergewöhnlicher familiärer Umstände wünschte sich eine 97-jährige Steirerin von einer Seniorenresidenz in Eggenberg (Stmk) in ein Pflegeheim in Bad Goisern (OÖ) zu wechseln. In der Stmk hatte die Dame keinerlei soziale bzw. familiäre Kontakte mehr. Ihr Sohn lebte seit Jahrzehnten im Ausland, die Tochter musste sich um ihren schwer an Parkinson erkrankten Ehemann kümmern. In OÖ lebten hingegen vier Kinder des mittlerweile verstorbenen Bruders der alten Dame, für die sie über Jahre hinweg eine enge Bezugsperson war. Alle vier Personen lebten in unmittelbarer Nähe des angestrebten Pflegeheimes in Bad Goisern und waren bereit, ihre Tante häufig zu besuchen. Das Pflegeheim in Bad Goisern hatte der Dame auch einen freien Platz zugesichert.

In einem anderen Fall wollte ein Mann von einem Pflegeheim in der Stmk zurück in ein Pflegeheim nach Wien übersiedeln, zumal er in Wien über mehr soziale Anknüpfungspunkte verfügen würde.

In beiden Fällen verweigerte das Land Stmk eine Kostenübernahme, weil der Aufenthalt in (einem Pflegeheim in) der Steiermark Voraussetzung für eine Hilfeleistung nach § 4 des Stmk SHG sei. Hilfebedürftige können aus jenen Einrichtungen wählen, die nach § 13a Stmk SHG von der Stmk LReg anerkannt sind.

Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist den vollziehenden Verwaltungsbehörden kein Fehlverhalten anzulasten. Aus Sicht der VA ist es aber dringend geboten, im Hinblick auf die Kostenübernahme im Fall von bundesländerübergreifenden Pflegeheimwechseln im Sinne aller Betroffenen rasch zu einer bundesweit einheitlichen Lösung zu gelangen.

Einzelfälle: VA-ST-SOZ/0006-A/1/2019, ATB01-25594/2019-4, VA-W-SOZ/0145-A/1/2018, ATB01-43133/2018-5

2.10.3. Kinder- und Jugendhilfe

2.10.3.1. Probleme in der Fremdunterbringung

Nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016 verzeichnete die Stmk neben Wien den höchsten prozentuellen Anteil fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher in Relation zur Gesamtzahl der im Bundesland lebenden Minderjährigen. Im Sonderbericht „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ wies die VA auf dieses Problem hin und forderte das Land auf, Maßnahmen zur Reduktion der Anzahl an fremduntergebrachten Minderjährigen zu setzen. Das Land Stmk berichtete der VA daraufhin, dass im Rahmen des Projekts Jugendwohlfahrt Neu (JUWON) eine Systemumstellung in der Kinder- und Jugendhilfe initiiert wurde. Dieses Rahmenkonzept beinhaltet zwei Fachkonzepte, nämlich die Sozialraumorientierung und das Case-Management.

Ziel ist es, Familien mit einem geeigneten und passgenauen Leistungsangebot zu unterstützen, damit Kinder in der Familie verbleiben können. Mit der Etablierung von flexiblen Hilfen im ambulant-mobilen Bereich, die einen Eckpfeiler des Projektes JUWON darstellen, sollen Familiensysteme möglichst früh bedarfsentsprechend unterstützt werden, um langfristig das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu sichern. Die steirische Kinder- und Jugendhilfe setzt daher verstärkt auf präventive Maßnahmen, die von Vernetzungsaktivitäten unter einem multiprofessionellen Ansatz über vielfältige Angebote in Eltern-Kind-Zentren bis hin zu Beratungsangeboten, wie sie u.a. in den Elternberatungszentren ange-

boten werden, reichen. Laut der Stmk LReg würden die Bemühungen, die Angebote möglichst frühzeitig und niederschwellig zu etablieren, auch bereits deutlich Wirkung zeigen.

Zur Evaluierung der Daten aus dem Jahr 2017 schickte die VA 2019 einen Fragebogen aus, der auf die jeweiligen Problemfelder der Länder abgestimmt war. Es sollte vor allem erhoben werden, ob die auffällig großen Unterschiede zwischen den Bundesländern bei der Anzahl der fremduntergebrachten Minderjährigen inzwischen vermindert wurden. Die Kinder und Jugendhilfestatistik 2018 weist österreichweit leicht rückläufige Zahlen zu Fremdunterbringungen aus. Auch in der Stmk gab es einen Rückgang von 1,02 % auf 0,98 %, was sehr erfreulich ist. Tirol hatte im Vergleich dazu 0,6 %. Die Wichtigkeit der Beibehaltung der Bemühungen, Fremdunterbringungen als letztes Mittel einzusetzen, sieht man daran, dass die Stmk immer noch auf Platz 3 hinter Wien und Ktn liegt.

Auffällig ist, dass es auch bei den Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung einen Rückgang um ca. 500 gab. Dies könnte aber ebenfalls eine Folge des Ausbaus der Frühen Hilfen sein. Die Verringerung der gewährten Hilfen könnte auch mit einem Rückgang der eingeleiteten Gefährdungsabklärungsverfahren zusammenhängen. Im Jahr 2018 gab es um 367 Gefährdungsabklärungen weniger als im Vorjahr. Die vermehrten präventiven Hilfen könnten dazu geführt haben, dass es seltener zu Gefährdungsmeldungen und in der Folge Gefährdungsabklärungen kommt, was positiv wäre. Keinesfalls zu befürworten wäre allerdings eine Reduktion der Fremdunterbringungen zu Lasten der im KJHG zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen etablierten Schutzmaßnahmen. Daher sollte das Land Stmk die Gründe für diese Entwicklung unbedingt eruieren und die Situation evaluieren.

In der Stmk ist es nach wie vor möglich, in Kinder- und Jugendwohngruppen, die Kinder von fünf bis 15 Jahren betreuen dürfen, bis zu 13 Kinder und Jugendliche aufzunehmen. Damit ist die Stmk derzeit das Land mit der höchsten Maximalkinderanzahl pro Wohngruppe. Durch die neue Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung reduzierte das Bgld, das bisher bis zu 16 Kinder erlaubte, die Maximalgruppenanzahl auf zehn Kinder bzw. auf acht Kinder in Sozialtherapeutischen Wohngemeinschaften. Das Land Stmk berichtete der VA, dass bei zwei Drittel der Standorte die Anzahl der bewilligten Plätze tatsächlich unter der erlaubten Maximalzahl liegen würde, was die VA begrüßt. Dennoch sollte aus Sicht der VA die Kinderanzahl pro Wohngruppe in der DVO begrenzt werden. Die VA empfiehlt daher, dem Vorbild des Bgld zu folgen.

Auch der Personalbedarf, der laut der DVO in Kinder- und Jugendwohngruppen mit 50 % Dienstposten pro Kind inkl. Leitung festgelegt ist und in Sozialpädagogischen Wohngemeinschaften mit 65,5 % Dienstposten, ist zu überdenken. Im Bgld müssen nach der neuen Verordnung in Sozialpädagogischen Wohngruppen für die zehn darin betreuten Kinder und Jugendlichen 6,5 Vollzeitäquivalente zur Verfügung stehen und in Sozialtherapeutischen Wohngruppen für acht Kinder 7,5. Eine Anhebung des verpflichtenden Personalschlüssels wie im Bgld wäre auch in der Stmk wünschenswert.

Seit dem letzten Bericht hat sich nichts daran geändert, dass es für Unter-10-Jährige, die einen Ausschließungsgrund für Kinder- und Jugendwohngruppen aufweisen, weil sie beispielsweise eine spezielle Förderung und Betreuung benötigen, keine Möglichkeit der Unterbringung in der Stmk gibt. Aber auch für Kinder- und Jugendliche über zehn Jahren gibt es keine Unterbringungsplätze, wenn sie die Ausschließungsgründe für Sozialpädagogische Wohngruppen erfüllen. Das führt letzten Endes dazu, dass Kinder und Jugendliche außerhalb des Bundeslandes untergebracht werden müssen, wodurch persönliche Kontakte und die für die Rückführung wichtige Elternarbeit erschwert werden.

Aufgrund der Umstellung des Systems konnten vom Land Stmk für das Jahr 2018 keine Daten übermittelt werden, wie viele Kinder 2018 außerhalb der Stmk untergebracht waren bzw. wie viele nicht steirische Kinder in steirischen Einrichtungen leben. Die Zahl der steirischen Kinder, die außerhalb des Bundeslandes untergebracht waren, war in den Jahren davor immer sehr hoch. Mittlerweile hat das Bgld die Zahl der maximal erlaubten Kinder aus anderen Bundesländern pro WG mit 15 % beschränkt. NÖ wird eine ähnliche Regelung beschließen. Wünschenswert wäre es, wenn auch die Stmk eine Obergrenze einführen würde.

Positiv zu erwähnen ist, dass durch die Systemumstellung in der Kinder- und Jugendhilfe individuell ein Kontingent an Elternarbeit für Familien mit fremduntergebrachten Kindern durch den Einsatz flexibler Hilfen gewährt werden kann. Dadurch sollte es längerfristig zu einer qualitativen und quantitativen Zunahme der Elternarbeit kommen, die für die Rückführung von Kindern aus der Fremdunterbringung unabdingbar ist.

In einer steirischen WG mit Sonderbewilligung für die Betreuung von besonders verhaltensauffälligen Jugendlichen gab es von Beginn an eine sehr hohe Personalfuktuation, sodass sie nie mit Vollbesetzung arbeiten konnte. Trotz engmaschiger Begleitung durch die Fachaufsicht kam es immer wieder zu Schwierigkeiten in der konkreten Umsetzung von Maßnahmen. Eine langfristige Stabilisierung der Einrichtung konnte nicht erreicht werden, was letztendlich zur Schließung führte.

Einzelfall: VA-BD-JF/0087-A/1/2018, VA-BD-JF/0113-A/1/2019, VA-ST-SOZ/0059-A/1/2018

2.10.3.2. Antrag auf Übertragung der Obsorge trotz Vereinbarung mit den Eltern

Im Zuge einer Überprüfung der Vorgangsweise des Kinder- und Jugendhilfeträgers stellte die VA fest, dass die Unterbringung eines Mädchens bei der väterlichen Großmutter nicht zu beanstanden ist. Allerdings zeigte sich bei Durchsicht des Aktes, dass die Kindesmutter der Unterbringung ihrer Tochter bei der Großmutter zugestimmt und eine Vereinbarung der freiwilligen vollen Erziehung unterschrieben hatte. Dennoch wurde ein Antrag bei Gericht eingebracht, ihr die Obsorge zu entziehen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen.

Gemäß § 30 STKJHG hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen rechtlichen Verfügungen zu beantragen, wenn die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen den notwendigen Erziehungshilfen nicht zustimmen. Wenn sie aber mit der Gewährung von Erziehungshilfen einverstanden sind, erfolgen diese aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger. Ein Antrag bei Gericht war daher nicht erforderlich und wäre nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich gewesen. Nur wenn die Mutter die Zustimmung zur vollen Erziehung widerrufen hätte, hätte der Kinder- und Jugendhilfeträger wegen Gefahr im Verzug gemäß § 211 ABGB einschreiten können, sofern die Rückführung zur Mutter eine Kindeswohlgefährdung dargestellt hätte. Dann hätte binnen acht Tagen ein Antrag bei Gericht eingebracht werden müssen.

Die Mutter hatte aber bis zur Zustellung des Antrags nicht die Absicht, ihre Tochter zu sich zu nehmen. Erst als Reaktion auf den Antrag forderte sie die Rückführung des Kindes und lehnte eine weitere Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe ab. Die Vorgangsweise der Behörde war zu beanstanden, da sie nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach.

Einzelfall: VA-St-SOZ/0002-A/1/2018

2.10.4. Defizite in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

2.10.4.1. Betreuung von chronisch psychisch Kranken ist zu verbessern

In allen Bundesländern ist es schwierig, adäquate Betreuungsstrukturen für chronisch psychisch Kranke zu finden. In der Stmk sind rund 80 Personen auf Plätzen der „Psychiatrischen Familienpflege“ untergebracht. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch die UN-BRK besuchte die Kommission 3 der VA in den Berichtsjahren mehrere dieser Pflegeplätze sowie jene Abteilung im LKH Graz Süd-West, der die Psychiatrische Familienpflege zugeordnet ist (vgl. PB 2018, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 105ff.).

Psychiatrische Familienpflegeplätze sind stationäre Einrichtungen, in denen höchstens zwei Personen betreut und gepflegt werden, die chronisch psychisch krank und/oder geistig behindert sind und die vorwiegend psychiatrischer Betreuung bedürfen. Gesetzliche Ziele sind die Unterbringung im Rahmen einer familiären Pflege und Integration, die Förderung persönlicher Beziehungen zur Pflegefamilie und die Sicherstellung einer den Bedürfnissen entsprechenden psychiatrischen Betreuung.

Für den NPM ist äußerst zweifelhaft, ob diese Ziele und die grundlegenden Prinzipien der UN-BRK – individuelle Förderung, Teilhabe und Selbstbestimmung – durch das Konzept der psychiatrischen Familienpflege in der derzeitigen Form erfüllt werden können.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der besuchten Familienpflegeplätze haben mehrheitlich chronische psychische Erkrankungen im Bereich der Intelligenzminderung. Im Alltag steht ihnen jedoch kein psychiatrisch geschultes Personal zur Verfügung. Auch die wöchentlichen Besuche des Teams der psychiatrischen Familienpflege erscheinen keinesfalls ausreichend. Spezifische Therapien oder autonomiefördernde, rehabilitative Maßnahmen finden offenbar nicht statt, ärztlich-psychiatrische Visiten nur sporadisch.

Unter den Bewohnerinnen und Bewohnern der psychiatrischen Familienpflegeplätze befinden sich sehr viele Menschen mit Behinderung. Diese können aber – anders als andere Menschen mit Behinderung – keine Tagesstruktureinrichtungen oder Werkstätten in Anspruch nehmen, da die Kosten ausschließlich aus Mitteln der Sozialhilfe getragen werden. Entsprechend eingeschränkt sind auch die Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich auf Tätigkeiten in Haushalt, Garten und der familiären Werkstätte beschränken. Darüber hinaus gibt es offenbar keinerlei Beschäftigungsangebote oder Maßnahmen zur Förderung der Autonomie der Betroffenen. Zudem liegen die Familienpflegeplätze relativ entlegen, sodass Kontaktmöglichkeiten nach außen sehr gering sind. Dies wirkt sich insbesondere auf Jüngere negativ aus. Von den derzeit 80 in der psychiatrischen Familienpflege untergebrachten Personen sind zwölf Personen unter 50 Jahren, die jüngsten sind 28 und 36 Jahre alt.

Konfrontiert mit diesen Kritikpunkten, teilte das Land Stmk der VA mit, dass ein Bedarfs- und Entwicklungsplan „Sozialpsychiatrie“ erarbeitet wird. In diesem soll geprüft werden, ob die derzeitige Form der Versorgung psychiatrisch erkrankter Menschen im Rahmen der psychiatrischen Familienpflege in Zukunft aufrechterhalten wird.

Denn auch der Rechnungshof kritisierte die psychosoziale Versorgung in der Stmk (Bericht des Rechnungshofes „Psychosoziale Angebote in den Ländern Salzburg und Steiermark“; Reihe

Steiermark 2019/2, III-261 BlgNR XXVI. GP). Kritisiert wird u.a., dass die Zuständigkeitsverteilung für die Bereitstellung der psychosozialen Angebote auf mehrere Stellen zu einer segmentierten Angebotsplanung und nicht hinreichend aufeinander abgestimmten Bedarfs- und Entwicklungsplänen führt. Diese enthalten keine Aussagen zur bedarfsorientierten Wohnversorgung, obwohl der Mangel an Wohnangeboten als mögliche Ursache für Fehlplatzierungen psychisch kranker Menschen in Pflegeheimen bekannt ist.

Um diese Mängel zu beheben, eine patienten- und bedarfsorientierte Entwicklung der psychosozialen Versorgung zu gewährleisten und Versorgungslücken zu vermeiden, hat der Rechnungshof dem Land Stmk und dem Gesundheitsfonds Stmk empfohlen, die Koordination zwischen den Verantwortlichen sicherzustellen. Empfohlen wurde auch, die Umsetzung des mobilen Krisendienstes und der ambulanten Hilfeplanung sowie der bedarfsorientierten Weiterentwicklung des psychosozialen Leistungsangebotes in Angriff zu nehmen.

All das sind Forderungen, die direkt in der UN-BRK wurzeln (Deinstitutionalisierung, Aufbau gemeindenaher sozialpsychiatrischer Dienste) und auch von der VA wiederholt an das Land herangetragen wurden. Die VA begrüßt daher die Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes, der für das Frühjahr 2020 angekündigt wurde, sowie die generelle Überprüfung der psychiatrischen Familienpflege, und hofft, dass die bisherigen Kritikpunkte und Empfehlungen der VA berücksichtigt werden.

Einzelfälle: VA-ST-GES/0007-A/1/2018, VA-ST-SOZ/0135-A/1/2018, VA-ST-SOZ/0136-A/1/2018, VA-ST-SOZ/0137-A/1/2018, VA-ST-SOZ/0138-A/1/2018, VA-ST-SOZ/0139-A/1/2018, VA-ST-SOZ/0140-A/1/2018

2.10.4.2. Zahnärztliche Versorgung von Menschen mit Behinderung nicht gewährleistet

Im November 2018 unterzog sich ein 16-jähriger Steirer mit Autismusspektrumsstörung und einem dadurch bedingten Behinderungsgrad von 100 % bei einem niedergelassenen Zahnarzt einer Wurzelbehandlung. Die Behandlung konnte jedoch nicht abgeschlossen werden, weil sich der Jugendliche heftig gegen die Behandlung wehrte.

Am 30. Dezember 2018 brach das im November eingesetzte Zahnprovisorium aus, was mit erheblichen Schmerzen verbunden war. In Begleitung seines Vaters suchte der Patient daraufhin am 31. Dezember 2018 die Zahnklinik des LKH Universitätsklinikums Graz auf, um eine Akutbehandlung durchführen zu lassen.

Trotz des Hinweises, dass der Jugendliche an Autismus leide, musste er zunächst rund dreieinhalb Stunden warten. Eine Behandlung konnte nicht vorgenommen werden, weil sich der Patient beharrlich weigerte, am Behandlungsstuhl Platz zu nehmen.

Die Behandlung hätte unter Narkose durchgeführt werden können. Aber trotz akuter Schmerzen wurde das von der Klinik verweigert, mit der Begründung, dass ungeplante Narkosen (jedenfalls an Tagen wie dem 31. Dezember) nur im Falle eines medizinischen Notfalls vorgenommen würden. Auch über (kurzfristig verfügbare) Behandlungsoptionen in (privaten) Spezialeinrichtungen wurden der Patient bzw. sein Vater nicht informiert.

Nach telefonischer Kontaktaufnahme am 11. Jänner 2019 wurde mit den Eltern für den 11. Februar 2019 ein Termin in der spezialisierten Kinderzahnambulanz vereinbart. Bei diesem Termin

wurde jedoch keine Behandlung vorgenommen, sondern lediglich ein Anästhesiegespräch geführt. Anschließend wurde dem Patienten, der unter ständigen Schmerzen litt, ein Termin für eine Zahnsanierung unter Narkose am 28. Oktober 2019 bekanntgegeben.

Einen kurzfristig angebotenen Einschub-Termin lehnte die Familie am 25. Februar 2019 schließlich ab, zumal der Vater des Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt bereits einen Behandlungstermin in einer Spezialeinrichtung in Wien vereinbart hatte.

In einer Stellungnahme räumte das LKH Universitätsklinikum Graz gegenüber der VA ein, dass die Kapazitäten für spezielle zahnmedizinische Eingriffe bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen äußerst beschränkt seien: Pro Woche könnten nur drei Zahnsanierungen unter Narkose durchgeführt werden. Dadurch ergäben sich naturgemäß entsprechende Wartezeiten. Andere (allenfalls private) Anlaufstellen wären in der Steiermark nicht vorhanden. Man wäre jedoch bemüht, auch kurzfristige Einschübe zu organisieren.

Aus Sicht der VA ist die vorgegebene Zeitplanung inakzeptabel: eine Behandlung in der spezialisierten Kinderzahnambulanz mehr als einen Monat nach dem Erstbesuch, Operation in Narkose nach elf Monaten. Eine Versorgung in Narkose am 31. Dezember kann an organisatorischen Hürden scheitern. Es wäre aber ein baldiger Termin für die Durchführung der medizinischen Behandlung anzusetzen gewesen, anstatt den jungen Patienten, der an Schmerzen litt, über Monate hin zu verträsten. Bei einem Kapazitätsengpass wäre der Patient zumindest an andere Versorgungseinrichtungen (allenfalls auch in anderen Bundesländern) zu verweisen gewesen.

Die Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit arbeitet an einem Organisationskonzept zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen.

Einzelfall: VA-ST-GES/0009-A/1/2019, ABT01-65428/2019-6

2.10.4.3. Kommunikationshilfsleistungen für hörbeeinträchtigte Menschen

Schriftdolmetsch ist ein relativ neues Kommunikationshilfsmittel für hörbeeinträchtigte Menschen. Neben der verfassungsrechtlich verankerten Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfsmitteln ist Schriftdolmetsch ein weiteres wichtiges Instrument, um Menschen mit Hörbehinderung gleichberechtigte Teilhabe an der Kommunikation und Information zu ermöglichen. Je nach Grad, Geschichte und Ursache ihrer Hörbeeinträchtigung haben sie ganz unterschiedliche Bedürfnisse in der Kommunikation und benötigen deshalb unterschiedliche Kommunikationshilfen. Während Menschen, die von Geburt an gehörlos sind, die Gebärdensprache meist als Muttersprache erlernt haben und daher Gebärdensprachdolmetsch benötigen, brauchen gehörgeschädigte oder späterraubte Menschen andere Hilfen. Schriftdolmetsch, bei dem die Lautsprache in die Schriftsprache übersetzt wird, ist vor allem für Menschen wichtig, die nach dem Spracherwerb einen Hörverlust erlitten haben, unter Tinnitus oder einem Gehörsturz leiden, bereits mit einer Hörschädigung zur Welt gekommen oder späterraubt sind. Diese Menschen kennen die Lautsprache, haben aber kein akustisches Sprachverstehen und benötigen daher technische Hilfsmittel und Schriftdolmetsch.

Der VA wurde ein Fall zur Kenntnis gebracht, in dem ein Antrag auf Kostenübernahme für Schriftdolmetsch von der zuständigen Stmk Behörde abgelehnt worden war. Aus Anlass dieses Falles führte die VA von Amts wegen ein bundesweites Prüfverfahren durch, um die Frage zu

klären, ob die Kosten für dieses Kommunikationshilfsmittel übernommen bzw. bezuschusst werden können.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation übernimmt die Kosten für Schriftdolmetsch das Sozialministeriumservice des Bundes. Außerhalb des beruflichen Bereiches, also im Bereich der sozialen Rehabilitation wie bei Behördenwegen, Arzt- oder Krankenhausbesuchen u.a. obliegt die Umsetzung von Schriftdolmetsch als förderbares Kommunikationshilfsmittel für hörbeeinträchtigte Menschen den Ländern.

Das Land Stmk teilte der VA dazu mit, dass bislang keine gesetzliche Grundlage existiere, um Schriftdolmetsch wie andere Kommunikationshilfsmittel zu bezuschussen bzw. zu finanzieren, kündigte aber an, eine etwaige Änderung zu prüfen.

Hier sind andere Bundesländer z.T. schon weiter. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Förderung von Schriftdolmetsch gibt es bislang nur in Tirol. § 7 des neuen Tiroler Teilhabegesetzes führt als förderbare Kommunikationshilfsleistungen für Menschen mit Behinderung neben dem Gebärdensprachdolmetsch auch Schriftdolmetsch sowie Relaisdolmetsch (Dolmetsch für Menschen mit Mehrfachbehinderung und Hörbehinderung), Lormen (Dolmetsch über Berührungen für taubblinde Menschen), unterstützte Kommunikation und Begleitung von sehbehinderten Menschen an.

In Bgld, Ktn und OÖ ist Schriftdolmetsch von den allgemeinen Regelungen mitumfasst und damit förderbar. In Sbg wird gerade an einer Änderung gearbeitet, wonach es einen Leistungsanspruch auf verschiedene Kommunikationshilfsleistungen, wie Gebärdensprachdolmetsch, Schriftdolmetsch, Relaisdolmetsch und Lormen für bestimmte wichtige Angelegenheiten der sozialen Teilhabe geben soll, wie z.B. Führerscheinkurs, Elternabende, finanzielle Angelegenheiten. W, NÖ und Vbg haben bislang offenbar ebenfalls keine Regelungen zur Förderung von Schriftdolmetsch.

Die Länder teilen der VA mit, dass es bislang keine oder nur wenige Anträge auf eine Unterstützung für diese Kommunikationsdienstleistung gibt, dass aber auch nur wenige bis keine Schriftdolmetscher zur Verfügung stehen. Das Land Ktn z.B. bemüht sich, eine Ausbildung zu organisieren. Geplant ist auch, zwei Bedienstete als Schriftdolmetscher ausbilden zu lassen, um den Bedarf abdecken zu können.

Die VA hofft, dass die Finanzierung dieses neuen Kommunikationshilfsmittels auch in der Stmk bald ermöglicht wird. Damit würde ein weiterer Schritt zu der in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehenen vollen Teilhabe hörbeeinträchtigter Menschen im Bereich der Kommunikation und Information gesetzt.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0060-A/1/2019

2.10.5. Anti-Gewaltarbeit für Männer ist Schutz vor häuslicher Gewalt

Die Gewährleistung eines effektiven Gewaltschutzes für Frauen ist dringend notwendig: Jede fünfte Frau ab dem 15. Lebensjahr wird in Österreich Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt. Durchschnittlich werden in Österreich jährlich 25 bis 30 Frauen von ihren (Ex-)Partnern ermordet. Oft geht den Gewalttaten ein Betretungsverbot der Polizei voran. 2018 wurden allein in der Stmk 875 Betretungsverbote verhängt.

Ein wesentlicher Aspekt des Schutzes vor häuslicher Gewalt ist die opferschutzorientierte Täterarbeit. Im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle führen die Kommissionen der VA u.a. zahlreiche Besuche in Polizeiinspektionen durch. Dabei wird immer wieder auch die Situation nach erfolgten Wegweisungen in Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder thematisiert. So gibt es nach Auskunft der Beamtinnen und Beamten in einigen ländlichen Regionen keinerlei fachspezifische Anlaufstellen für eine weiterführende Beratung bzw. Betreuung und auch keine Wohnmöglichkeiten für die Weggewiesenen. Die vorhandenen Angebote wie Erstberatungen, unterschiedliche psychosoziale Interventionen im Einzel- oder Gruppensetting und Anti-Gewalttrainings konzentrieren sich in der Regel auf Städte und Ballungszentren (vgl. auch PB 2017, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 47, 124).

Im Berichtszeitraum besuchte die VA zwei Einrichtungen in der Stmk, die sich der Anti-Gewaltarbeit mit Männern widmen. Die „Männerberatung Stmk“ des Vereines Männer- und Geschlechterthemen Stmk bietet Männerberatung an mehreren Standorten sowie Fachstellen für Gewaltarbeit, für Burschenarbeit und ein Institut für Männer- und Geschlechterforschung an.

Ziel der Männerberatung ist es, Männern in Lebenskrisen und schwierigen Lebenslagen niederschwellig, kurzfristig und regional persönliche Beratung anzubieten. Gewalttätige Männer werden im Rahmen der Männerberatung dazu motiviert, in der hauseigenen Fachstelle für Gewaltarbeit weiterführende Trainings und Therapien zu absolvieren.

Im Schwerpunktprojekt „Betreuungsbeginn am Tag nach der Wegweisung“ wird werktags für weggewiesene Männer eine spezielle Sprechstunde mit persönlichem Beratungstermin am Folgetag angeboten. Berichtet wird aber, dass dieses äußerst wichtige Projekt nur ca. 10 % der weggewiesenen Männer erreicht, obwohl die Zusammenarbeit mit der Polizei über speziell geschulte Präventionsbeamte als gut beschrieben wird und der Kontakt auch auf dem Informationsblatt für Weggewiesene angeführt ist. Mit dem Gewaltschutzzentrum und den Frauenhäusern werde eng zusammengearbeitet. Zum Besuchszeitpunkt waren 20 Männer auf der Warteliste.

Darüber hinaus wird berichtet, dass sich immer mehr Männer mit manifesten psychischen Störungen an die Männerberatung wenden oder von anderen Institutionen an sie verwiesen werden, die aber mit den vorhandenen Ressourcen oft nicht adäquat betreut werden können. Der Mangel an Psychotherapieplätzen mit Kassenfinanzierung und das Fehlen eines Kriseninterventionszentrums mit nachsorgender Krisenintervention verschärfen das Problem.

Auch Sprachbarrieren stellen ein Problem dar, da es einen Mangel an fremdsprachigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gibt und Dolmetsch in der Psychotherapie für alle Beteiligten nicht zufriedenstellend ist.

Besucht wurde eine weitere äußerst bemerkenswerte Initiative, der „Männernotruf Stmk“, der einen 24-Stunden-Notruf für Männer in Akut- und Krisensituationen anbietet. Ziel ist es, durch niederschwellige und anonyme Betreuung Akutsituationen zu deeskalieren und die Betroffenen je nach Problemlage an andere Institutionen zu verweisen. Für besondere Akutfälle gibt es ein mobiles Zweier-Team, das vor Ort tätig werden kann. Auch hier wird von einer engen Zusammenarbeit mit der Männerberatung, dem Gewaltschutzzentrum und den Frauenhäusern berichtet. Um die bislang geringe Bekanntheit dieser Initiative zu erhöhen, ist die Aufnahme in das Informationsblatt für weggewiesene Männer geplant. Betrieben wird das Projekt von 33 ausschließlich ehrenamtlichen Mitarbeitern aus einschlägigen Grundberufen (Coach, Psychotherapeut, Sozialarbeiter etc.).

Die Finanzierung wird immer wieder als Problem genannt. Oft gibt es Engpässe. Meist müssen jährlich neue Ansuchen bei vielen unterschiedlichen Subventionsgebern gestellt werden. Diese Splitterfinanzierung fordert für z.B. 20 bis 25 Projekte genauso viele Teilabrechnungen mit jeweils eigener Berichtslegung. Das bindet hohe Ressourcen, die in der konkreten Beratung zielgerichteter eingesetzt werden könnten. Auch die Tatsache, dass Männerarbeit keinem speziellen Ressort angehört, wird als problematisch gesehen.

Sämtliche Männerberatungseinrichtungen fordern gesetzliche Änderungen zu einer proaktiven Kontaktaufnahme mit dem Gewalttäter bei Wegweisungen; Männerberatungseinrichtungen sollten Kontaktdaten von Gewalttätern über die Polizei bekommen und so aktiv mit ihnen in Kontakt treten können.

Die im Gewaltschutzgesetz 2019 vorgesehene verpflichtende Gewaltpräventionsberatung, wonach der Gefährder innerhalb von fünf Tagen nach Verhängung des Betretungsverbots einen Beratungstermin mit einer geeigneten Gewaltpräventionseinrichtung zu vereinbaren hat, stellt hier einen ersten Schritt dar, dem aber weitere folgen müssen.

Zur Vermeidung weiterer Gewaltdelikte gegen Frauen und Kinder ist es unumgänglich, dass es bundesweit bedarfsdeckende und adäquate Angebote gibt, die ohne Wartezeit zur Verfügung stehen. Eine angemessene und fortlaufende, langfristige Finanzierung zur Sicherstellung der im Sinne der Istanbul-Konvention gestalteten opferschutzorientierten Täterarbeit sollte in allen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden. Unerlässlich ist daher der Ausbau von rasch zugänglichen Therapieangeboten für Gewalttäter im gesamten städtischen und ländlichen Raum und die finanzielle Absicherung der bereits vorhandenen Angebote, um eine professionelle, opferschutzorientierte Täterarbeit sicherzustellen.

Einzelfälle: VA-ST-SOZ/0025-A/1/2019, VA-ST-SOZ/0058-A/1/2019

2.10.6. Heimopferrente

2.10.6.1. Das Heimopferrentengesetz (HOG)

Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Heim, bei einer Pflegefamilie oder in einer Krankenanstalt Opfer eines Gewaltdelikt wurden, können seit 1. Juli 2017 eine Zusatzrente in der Höhe von 314,60 Euro (Wert 2019) erhalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, die vom Einrichtungs- oder Jugendwohlfahrtsträger bereits eine pauschalierte Entschädigung erhalten haben, bekommen die Rente ohne neuerliche Prüfung der Gewalterlebnisse. In allen übrigen Fällen beurteilt die Rentenkommission der VA den Sachverhalt und gibt eine Empfehlung ab.

Pensionistinnen und Pensionisten stellen den Antrag beim Pensionsversicherungsträger, alle anderen beim Sozialministeriumservice. Diese Entscheidungsträger erlassen den Bescheid.

2.10.6.2. Das Verfahren bei der Rentenkommission der VA

Im Berichtszeitraum bearbeitete die Rentenkommission 1.072 Anträge auf Gewährung einer Heimopferrente. Rund 43 Prozent der Anträge wurden von Frauen gestellt und 57 Prozent von Männern.

26 Mal trat die Rentenkommission zusammen und befasste sich mit insgesamt 714 Anträgen. In 660 Fällen beschloss das Kollegium der VA nach sorgfältiger Prüfung durch die Rentenkommission eine positive und in 45 Fällen eine negative Empfehlung. Neun Anträge wurden von der Rentenkommission zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung zurückgestellt.

Die Rentenkommission lädt die Antragstellerinnen und Antragsteller zu Clearings ein und recherchiert die angegebenen Unterbringungen. Im Berichtszeitraum verschickte die Rentenkommission rund 640 Einladungen zu Clearinggesprächen.

Die Rentenkommission informiert alle Betroffenen über die Ansuchen auf Pauschalentschädigung, sofern durch den Heim- bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger noch solche Entschädigungen ausbezahlt werden. 629 Personen erhielten daraufhin im Berichtszeitraum eine pauschalierte Entschädigung. In diesen Fällen war keine Befassung der Rentenkommission mehr erforderlich, da durch die Zahlung der Entschädigung bereits ein Rentenanspruch entstand.

Rund 554 Anfragen stellte die VA an Behörden und Heimträger in ganz Österreich zur Bestätigung von Unterbringungen. Rund 50 Anfragen ergingen an Stmk Behörden. Die Anfragen werden vom Landesarchiv, den Magistraten und Bezirkshauptmannschaften bemüht und rasch bearbeitet. Doch immer wieder sind in manchen Fällen keine Akten mehr auffindbar. Dann versucht die VA, über Meldeanfragen an die jeweilige Gemeinde einen Nachweis über eine Unterbringung im Heim oder bei einer Pflegefamilie zu erhalten. Auch Schulbesuchsbestätigungen können ein Indiz für Unterbringungen sein.

2.10.6.3. Anlaufstelle beim Gewaltschutzzentrum Steiermark

Manche Betroffene von Gewalt haben unabhängig von der Heimopferrente auch die Möglichkeit, eine Pauschalentschädigung zu beantragen. Personen, die in Heimen oder bei Pflegefamilien in NÖ, OÖ, Sbg, Vbg, Tirol, Stmk und Bgld sowie in Einrichtungen der Katholischen und Evangelischen Kirche oder des SOS Kinderdorf Österreich Gewalt erlitten haben, können bei den jeweiligen Opferschutzstellen eine solche freiwillige finanzielle Entschädigung und die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen. Betroffene Wiener Einrichtungen haben diese Möglichkeit nicht mehr, Betroffene Kärntner Heime und Pflegefamilien haben diese Möglichkeit seit 1. Jänner 2020 wieder.

Die Stmk LReg hat das Gewaltschutzzentrum Steiermark mit der Aufarbeitung der Meldungen über Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Steiermark beauftragt. Die Anlaufstelle, die zunächst nur befristet bis 2012 installiert wurde, steht den ehemaligen Heim- und Pflegekindern seit 1. Juli 2017 nun unbefristet zur Verfügung.

Das Land übernimmt für alle Betroffenen, die im Verantwortungsbereich der Stmk Kinder- und Jugendhilfe in Kinderheimen und bei Pflegefamilien Gewalt erlitten haben, die Verantwortung unabhängig davon, ob es sich um Landeseinrichtungen oder Privatheime handelt.

Ansuchen können formlos an das Gewaltschutzzentrum gerichtet werden. Dieses nimmt die Fälle auf und leitet sie an die Opferschutzkommission des Landes Stmk weiter. Die LReg beschließt schließlich die zu gewährenden Unterstützungsleistungen, wie finanzielle Entschädigungen und psychologische Hilfen.

2.10.6.4. Reform des HOG

Die Rentenkommission und die VA verwiesen bereits von Anbeginn auf Lücken im Gesetz. Anfang 2018 nahm die VA schließlich anhand der bereits mehr als 500 eingelangten Fälle eine Evaluierung des HOG vor. In einer Pressekonferenz präsentierte die VA der Öffentlichkeit die Erkenntnisse aus dem ersten Halbjahr der Tätigkeit der Rentenkommission.

Die VA kritisierte, dass Personen, die in Krankenanstalten oder privaten Heimen misshandelt wurden und Menschen mit Behinderungen, die das Pensionsalter noch nicht erreicht hatten, keinen Rentenanspruch hatten. Als unnötige Antragshürde stellte sich die Verpflichtung zur Vorweisung eines „besonderen Grundes“ dar, der den Antrag auf eine pauschalierte Entschädigung bislang nicht zugelassen hatte. Weiter bemängelte die VA, dass nicht alle Betroffenen die Möglichkeit hatten, ihre Ansprüche unabhängig vom Pensionsalter prüfen zu lassen.

Die Parlamentarier nahmen die Anregungen auf und brachten im April 2018 im Nationalrat einen Abänderungsantrag ein. Der Abänderungsantrag wurde dem Sozialausschuss zur Debatte zugewiesen, der dazu auch die Meinungen zahlreicher Expertinnen und Experten einholte, darunter jene der Rentenkommission. Darüber hinaus kam ein Betroffener von Gewalt in einer Krankenanstalt zu Wort und berichtete über seine schrecklichen Erlebnisse in einem Wiener Krankenhaus. Im Juni 2018 verabschiedete der Nationalrat schließlich die Gesetzesänderung.

Mit der Reform des HOG wurden die Forderungen der VA im Wesentlichen erfüllt. Die VA zeigt sich besonders darüber erfreut, dass die notwendige Reform wie schon die Beschlussfassung des HOG von allen Parteien unterstützt wurde.

3. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BD	Bildungsdirektion
Bglld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMI	... für Inneres
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dB	Dezibel
DVO	Durchführungsverordnung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
(f)ff.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FAG	Finanzausgleichsgesetz
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HOG	Heimopferrentengesetz
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
K-BO	Kärntner Bauordnung
KFZ	Kraftfahrzeug
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
Ktn	Kärnten
LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LKH	Landeskrankenhaus
lit.	littera

LReg	Landesregierung
LSR	Landesschulrat
LStVG	Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖEK	örtliches Entwicklungskonzept
ÖVE/ÖNORMEN	Österreichischer Verband für Elektrotechnik/Österreichische Norm
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der VA an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SHG	Steiermärkisches Sozialhilfegesetz
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
SPK	Stadtpolizeikommando
STGG	Staatsgrundgesetz
STKJHG	Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
Stmk	Steiermark
Stmk AuskunftspflichtG	Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz
Stmk BauG	Steiermärkisches Baugesetz
Stmk L-DBR	Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark
Stmk NaturschutzG	Steiermärkisches Naturschutzgesetz
StMSG	Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VA	Volksanwaltschaft

Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wohngemeinschaft
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil